

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

A. Problem und Ziel

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, vergriffene Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die zum 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Innerhalb derselben Frist ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von audiovisuellen Programmen neu ordnet.

Es erscheint angezeigt, Teilbereiche dieses Rechtsetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu adressieren. Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und den Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL):

- Presseverlegern stand in Deutschland seit August 2013 nach den §§ 87f bis 87h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ein Leistungsschutzrecht zu. Dieses Schutzrecht ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. September 2019 (Rechtsache C-299/17) unanwendbar, da der EuGH einen Verstoß gegen die Notifizierungs-Richtlinie 98/34/EG festgestellt hat. Es ist geboten, dieses formale Defizit zeitnah zu korrigieren.
- Insbesondere Buch- und Zeitschriftenverlage wurden in Deutschland seit jeher an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, etwa an den Vergütungen für die gesetzlich erlaubte Privatkopie oder für Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Beteiligung ist seit den Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13) und des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Sache „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13) in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Seitdem steht insbesondere die Verwertungsgesellschaft Wort unter erheblichem Druck. Es entspricht einem breiten politischen Konsens, eine kalkulierbare Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungen als Grundlage für gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern zeitnah wieder zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Entwurf führt ein Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen nach Maßgabe des Artikels 15 DSM-RL ein. Gleichzeitig werden die neuen gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL umgesetzt, die künftig auch das neue Schutzrecht des Presseverlegers beschränken.

Des Weiteren ordnet der Entwurf nach Maßgabe des Artikels 16 DSM-RL zugunsten von Verlegern einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an bestimmten Vergütungsansprüchen von Urhebern an.

Das Leistungsschutzrecht tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes – zunächst erneut als nationales Schutzrecht – in Kraft, die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 2 DSM-RL zum 7. Juni 2021.

Im Einzelnen:

- Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die Bestimmungen neu zu fassen.
- Die gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL sind ausdrücklich auch auf das Schutzrecht an Presseveröffentlichungen nach Artikel 15 DSM-RL anzuwenden. Deshalb setzt dieser Entwurf auch die unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E), für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre (§§ 60a, 60b UrhG-E) sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E) um. Zugleich werden die §§ 60a bis 60h UrhG entfristet.
- Die Änderungen in § 63a UrhG-E sowie in den §§ 27 bis 27b des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) regeln die Verlegerbeteiligung neu. § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E beinhaltet den neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers. Er setzt voraus, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem verlegten Werk eingeräumt hat. Neben dem neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG erhalten. Ihr Fortbestand dürfte insbesondere Musikverlegern dienen, die mangels Einräumung eines Rechts an dem verlegten Werk nicht auf Grundlage des gesetzlichen Anspruchs nach § 63a UrhG-E an gesetzlichen Vergütungen beteiligt werden können. Damit dem Urheber in jedem Fall ein fairer Anteil der Vergütung verbleibt, bestimmt § 27b VGG-E, dass dem Urheber hiervon mindestens zwei Drittel zustehen.
- Artikel 3 des Entwurfs regelt, dass das Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, die übrigen Bestimmungen hingegen zum 7. Juni 2021. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL, der aus Gründen des Vertrauensschutzes bestimmt, dass die Richtlinie Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden, nicht berührt. Dies hindert den deutschen Gesetzgeber allerdings nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – zeitnah in Kraft zu setzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Reform kann nach derzeitigen Erkenntnissen zu leicht veränderten Ausgaben der öffentlichen Haushalte führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates entsteht nur für die betroffenen Verwertungsgesellschaften, und zwar in einer Gesamthöhe von einmalig rund 35 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Kreativwirtschaft könnten weitere Kosten durch entgangene Lizenzeinnahmen und entgangene Vergütungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen entstehen. Gleichzeitig könnten sich positive Effekte der Stärkung der Wirtschaft durch neue Möglichkeiten im Bereich des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz einstellen. Die genaue Höhe dieser Auswirkungen kann nicht beziffert werden. Auswirkungen auf Einzelpreise für Erwerb und Lizenzierung geschützter Inhalte sind nicht auszuschließen. Relevante Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 44b Text und Data Mining“.
 - b) In der Angabe zu § 60d werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 69f werden nach dem Wort „Rechtsverletzungen“ die Wörter „; ergänzende Schutzbestimmungen“ eingefügt.
 - d) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 7 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Begriffsbestimmungen

§ 87g Rechte des Presseverlegers

§ 87h Ausübung der Rechte des Presseverlegers

§ 87i Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 87j Dauer der Rechte des Presseverlegers

§ 87k Beteiligungsanspruch“.

¹⁾ Artikel 1 dient der Umsetzung der Artikel 3 bis 7, 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86). Artikel 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86).

- e) Nach der Angabe zu § 127a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 127b Schutz des Presseverlegers“.
 - f) Nach der Angabe zu § 137o wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 137p Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers“.
 - g) Nach der Angabe zu § 137p wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung“.
 - h) In der Angabe zu § 142 wird die Angabe „Befristung“ gestrichen.
- 2. In § 23 Satz 3 wird vor der Angabe „§ 60d Absatz 1“ die Angabe „§ 44b Absatz 1,“ eingefügt.
 - 3. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
 - (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
 - (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online veröffentlichten Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.“
- 4. § 60a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 erlauben.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“
 - 5. In § 60b Absatz 2 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - 6. § 60d wird wie folgt gefasst:

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes und öffentlich zugängliche Museen sowie
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden.“

7. Dem § 60e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

8. § 60f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

9. § 60h Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,

3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „60d“ durch die Angabe „60c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „61c“ die Wörter „sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a“ eingefügt.

11. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a

Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.

(3) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an dem Anspruch nach Absatz 1 zu beteiligen.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

12. In § 69a Absatz 5 werden nach der Angabe „36c“ das Komma durch „und“ ersetzt und die Wörter „und § 95a bis 95d“ gestrichen.

13. § 69d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.“

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Computerprogramme dürfen für das Text und Data Mining nach § 44b auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.

(5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nutzungen sind nur digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.
2. Computerprogramme dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.
3. Sie dürfen vollständig genutzt werden.
4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.

(6) § 60d ist auf Computerprogramme nicht anzuwenden.“

14. § 69f wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechtsverletzungen“ die Wörter „; ergänzende Schutzbestimmungen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4, des § 60a, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5, des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.“

15. In § 69g Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 und 5“ ersetzt.

16. § 87c wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 60c und 60d“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
 - „4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
 5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
 6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung und des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

17. Die §§ 87f bis 87h werden durch die folgenden §§ 87f bis 87k ersetzt:

„§ 87f

Begriffsbestimmungen

(1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.

(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 87g

Rechte des Presseverlegers

(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,

2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und
4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(3) Einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge eines Textbeitrags nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen in der Regel nicht mehr als acht Wörter.

(4) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 87h

Ausübung der Rechte des Presseverlegers

(1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,

1. Dritten die berechtigte Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder
2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

§ 87i

Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 87j

Dauer der Rechte des Presseverlegers

Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Beteiligungsanspruch

(1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

18. § 95b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 44b (Text und Data Mining),“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:

1. § 44b,

2. § 45b,

3. § 45c,

4. § 60a, soweit er digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt,

5. § 60d, soweit er Forschungsorganisationen sowie öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes und öffentlich zugänglichen Museen Vervielfältigungen erlaubt,

6. § 60e, soweit er Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt, sowie

7. § 60f, soweit er Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt.“

19. § 95d Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

20. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:

Schutz des Presseverlegers

(1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines der in § 120 Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Staaten befindet.“

21. Nach § 137o wird folgender § 137p eingefügt:

„§ 137p

Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.“

22. Nach § 137p wird folgender § 137q eingefügt:

„§ 137q

Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 63a Absatz 3 und 4 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.“

23. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Befristung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers“.

b) Nach der Angabe zu § 139 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 140 Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021“.

2. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Rechtsinhaber“ durch die Wörter „Gruppen von Rechtsinhabern“ ersetzt.

3. § 27a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63a Satz 1“ durch die Angabe „§ 63a Absatz 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Mindestbeteiligung des Urhebers

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 3 und 4 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu.“

5. Folgender § 140 wird angefügt:

„§ 140

Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021

§ 27b gilt nur für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f, Nummer 17, 20 und 21 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die letzten Jahre sind durch rasante technologische Entwicklungen gekennzeichnet, die zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Die Europäische Kommission hatte mit der Mitteilung vom 9. Dezember 2015 „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ ihr rechtspolitisches Programm umrissen (COM(2015) 626 final, S. 3):

- „Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.“

Zusammen mit der Mitteilung legte die Europäische Kommission im Rahmen des „Ersten Urheberrechtspakets“ den Entwurf der Portabilitäts-Verordnung vor, die schließlich als Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt am 20. Juli 2017 in Kraft trat und seit dem 1. April 2018 gilt. Sie regelt – als erste unmittelbar geltende Verordnung im Unions-Urheberrecht – den grenzüberschreitenden Zugang zu abonnierten Online-Diensten bei vorübergehendem Auslands-Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL) darüber hinaus einen umfangreichen Rechtssetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, vergriffene Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher umfassende Rechtsänderungen erforderlich, die zum 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Innerhalb derselben Frist ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von audiovisuellen Programmen der Sendunternehmen reguliert. Die Richtlinien beruhen auf den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des „Zweiten Urheberrechtspakets“ (COM(2016) 593 final und COM(2016) 594 final; jeweils vom 14. September 2016).

Es erscheint angezeigt, Teilbereiche dieses Rechtssetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten ersten Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zu adressieren: Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und die hierzu gehörenden obligatorischen gesetzlichen Erlaubnisse (Artikel 3 bis 7 DSM-RL) sowie die Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL)

Die Dringlichkeit der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL ergibt sich aus dem Umstand, dass das 2013 in Deutschland eingeführte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f bis 87h UrhG a. F.) nach dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17, ECLI:EU:C:2019:716) wegen eines Verstoßes gegen die sogenannte Notifizierungs-Richtlinie unanwendbar ist. Dieses formale Defizit soll mit der beschleunigten Umsetzung des unionsrechtlichen Leistungsschutzrechts korrigiert werden. Da das neue Leistungsschutzrecht nach Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL jedoch erst ab dem 7. Juni 2021 Unionsrecht umsetzt, ist es bis zu diesem Zeitpunkt noch als nationale Regelung zu qualifizieren, die deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu notifizieren sein wird.

Das unionsrechtliche Leistungsschutzrecht des Presseverlegers soll den Schutz von Presseergebnissen im Internet verbessern. Seine Einführung ist als Reaktion auf die zunehmende Erosion der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse zu verstehen. Sie verzeichnet – von Ausnahmen abgesehen – seit Jahren rückläufige Einnahmen aus Anzeigen sowie sinkende Print-Auflagen, während neue Geschäftsmodelle im Internet auch darauf aufbauen, Teile von Presseveröffentlichungen für die eigene Wertschöpfung zu verwenden. Das Leistungsschutzrecht soll es Presseverlegern erleichtern, die Verwendung ihrer Leistungen im Internet zu monetarisieren.

Die §§ 87f bis 87k UrhG-E beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die deutschen Bestimmungen insgesamt neu zu fassen:

- § 87f UrhG-E definiert die Begriffe der Presseveröffentlichung, des Presseverlegers sowie des Dienstes der Informationsgesellschaft.
- In § 87g UrhG-E ist der Schutzbereich der Rechte des Presseverlegers festgelegt. Dort sind auch die Grenzen des Schutzbereichs geregelt, etwa die nach wie vor freie Nutzung von einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen aus Presseveröffentlichungen.
- § 87h UrhG-E enthält Regeln für die Ausübung des Leistungsschutzrechts gegenüber Urhebern, anderen Leistungsschutzberechtigten und Dritten.
- Gemäß § 87i UrhG-E sind die Regelungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen sowie über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft auch auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers anwendbar.
- § 87j UrhG-E bestimmt die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.
- § 87k UrhG-E regelt die Beteiligung von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten an der Vergütung des Presseverlegers für die Nutzung der Presseveröffentlichung nach § 87g UrhG-E.

2. Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL)

Das Presseverleger-Leistungsschutzrecht ist durch die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL beschränkt, denn diese Bestimmungen beziehen sich ausdrücklich auch auf Artikel 15 DSM-RL. Daher werden die Regelungen zum Text und Data Mining, zu Unterricht und Lehre sowie zur Erhaltung des Kulturerbes in diesem Entwurf mit umgesetzt: Denn es besteht ein zwingender Zusammenhang zwischen dem neuen Schutzrecht und den neuen, verbindlich einzuführenden Ausnahmen und Beschränkungen, das heißt den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen.

- Artikel 3 DSM-RL zum Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung wird durch Änderungen in § 60d UrhG-E, Artikel 4 DSM-RL zum nicht zweckgebundenen Text und Data Mining in § 44b UrhG-E umgesetzt.
- Für die Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL zu Nutzungen für Unterrichts- und Lehrtätigkeiten bedarf es nur geringer Anpassungen in § 60a UrhG-E. Ebenfalls nur geringfügige Änderungen erfordert die Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL (Erhaltung des Kulturerbes) in den §§ 60e und 60f UrhG-E.
- Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL zum Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen zu vertraglichen Regelungen ist nach § 60g Absatz 1 UrhG bereits geltendes deutsches Recht. Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL regelt das Verhältnis von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen zu technischen Schutzmaßnahmen. Dies wird in § 95b UrhG-E umgesetzt.
- Um eine rechtssichere Umsetzung der verbindlich einzuführenden gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der Artikel 3, 5 bis 7 DSM-RL zu gewährleisten, werden die §§ 60a bis 60h entfristet, die diese Maßgaben in weitem Umfang bereits seit dem 1. März 2018 enthalten. Dazu wird § 142 UrhG geändert.

3. Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL)

Das Urheberrechtsgesetz sieht für eine Vielzahl von Nutzungen gesetzliche Vergütungsansprüche vor, u. a. für die gesetzlich erlaubte Privatkopie. Die seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Beteiligung von Verlegern an diesen Einnahmen wurde vom EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und ihm folgend vom Bundesgerichtshof in der Sache „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21. April 2016, IZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0) für unvereinbar mit der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: InfoSoc-RL) befunden.

Der Deutsche Bundestag (BT) hatte bereits mit einer Entschließung vom 28. April 2016 (BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16467) bekundet, dass er es für geboten erachtet, gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft beizubehalten (siehe Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/8268, S. 5 f.). Zugleich hat er die Europäische Kommission gebeten, „schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, auf dessen Grundlage Verleger europaweit entsprechend der bisher in den Mitgliedstaaten häufig geübten Praxis an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligt werden können“ (BT-Drs. 18/8268, S. 6).

Zwar konnte mit der Einführung von § 27a VGG durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) bereits ein erster Schritt unternommen werden, um insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern zu sichern. Verleger konnten nach Maßgabe des Unionsrechts

aber nur dann an der angemessenen Vergütung beteiligt werden, wenn die Urheber sich nach der Veröffentlichung ihres Werks hiermit einverstanden erklärten.

Artikel 16 DSM-RL erlaubt nun den Mitgliedstaaten, in denen (wie in der Bundesrepublik Deutschland) vor dem 12. November 2015 nationale Regelungen zur Verlegerbeteiligung bestanden haben, Verleger wieder an den Einnahmen aus bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Hiermit trägt die DSM-RL dem Umstand Rechnung, dass Verlegern durch gesetzlich erlaubte Nutzungen der von ihnen verlegten Werke Einnahmen aus der Verwertung dieser Werke entgehen können, siehe auch Erwägungsgrund 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL (für Erwägungsgrund im Folgenden: ErwG).

- § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E führt nach Maßgabe des Artikels 16 DSM-RL einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an der Vergütung des Urhebers für bestimmte Vergütungsansprüche ein. Der Anspruch besteht, wenn der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat, dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt wird und dem Urheber zum Ausgleich für diese Beschränkung ein Vergütungsanspruch zusteht, sofern dieser Anspruch von einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht wird.
- Für den Fall, dass der Urheber dem Verleger kein Recht an seinem Werk einräumt, bleibt es bei der Option, den Verleger gemäß § 27a VGG-E nachträglich zu beteiligen.
- § 27b VGG-E regelt für beide Formen der Verlegerbeteiligung, dass dem Urheber mindestens zwei Drittel der Vergütung zustehen.

4. Inkrafttreten

Nach Artikel 3 dieses Entwurfs tritt das neue Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, während die Bestimmungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und zur Verlegerbeteiligung zum 7. Juni 2021 in Kraft treten. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL, wonach die Richtlinie Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen beziehungsweise erworben wurden, nicht berührt. Diese unionsrechtliche Vorgabe hindert den deutschen Gesetzgeber jedoch nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – in Kraft zu setzen. Anderes gilt aber für die neuen gesetzlichen Erlaubnisse: Ein Teil dieser Bestimmungen ist bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL (7. Juni 2021) mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden abschließenden Katalog der Urheberrechtsschranken der InfoSoc-RL nicht zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Verlegerbeteiligung, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL in der Rechtssache „Reprobel“ bis zum 7. Juni 2021 unzulässig bleibt, soweit es sich nicht um nachträgliche Zustimmungen entsprechend § 27a VGG-E handelt.

III. Alternativen

Keine. Es ist geboten, Teilbereiche des Rechtssetzungsprogramms der DSM-RL frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu adressieren. Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL), den Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL) sowie die Regelungen für gesetzliche Nutzungserlaubnisse in den Artikeln 3 bis 7 DSM-RL, die auch auf das Presseverleger-Leistungsschutzrecht anwendbar sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasst die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Artikel 1) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (Artikel 2).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Völkerrecht

a) Urheber-Konventionsrecht

Zu beachten sind insbesondere

- die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071, geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81, im Folgenden kurz RBÜ).
- der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755),
- der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770),
- das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1565, 1730, geändert durch Protokoll vom 29. November 2007, ABI. L 311 vom 29.11.2007, S. 35, 37, im Folgenden kurz TRIPS) sowie
- der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (ABI. L 48 vom 21.2.2018, S. 3).

Die genannten Rechtsakte enthalten zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger und zur Einführung einer Verlegerbeteiligung keine spezifischen Vorschriften. Was die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse betrifft, enthalten die RBÜ und der Vertrag von Marrakesch einschlägige Bestimmungen.

Im Übrigen enthalten die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen den Dreistufentest (Artikel 9 Absatz 2 RBÜ, Artikel 10 WCT, Artikel 16 Absatz 2 WPPT, Artikel 13 TRIPS, Artikel 5 Absatz 4 Marrakesch-Vertrag): Danach sollen die Unterzeichnerstaaten die Beschränkungen und Ausnahmen von Rechten (gesetzliche Erlaubnisse) auf bestimmte Sonderfälle begrenzen, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Der Entwurf beachtet diese Maßgaben; auf die jeweiligen Begründungen der Einzelnormen wird verwiesen.

b) Sonstiges Konventionsrecht

Auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, zuletzt geändert durch das 15. Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035, im Folgenden kurz EMRK) schützt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Teil des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls. Die EMRK hat den Status einfachen Bundesrechts.

2. Unionsrecht

a) Unionsgrundrechte

aa) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

Die Rechtsänderungen dieses Entwurfs setzen im Wesentlichen europäische Richtlinien um. Dabei führen die Mitgliedstaaten Recht der Union aus und sind deshalb an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden, Artikel 51 Absatz 1 GRCh (EuGH, Rs. C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624, Rn. 79 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“); vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 Rn. 43 – Recht auf Vergessen I).

Ob jedoch für die Umsetzung der Richtlinie auch nationale Grundrechte des Grundgesetzes oder aber ausschließlich europäische Grundrechte gemäß der GRCh Prüfungsmaßstab sind, bestimmt sich danach, ob die Richtlinienvorgaben den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum eröffnen (EuGH, Rs. C-469/17, ECLI:EU:C:2019:632, Rn. 32 ff. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); EuGH, Rs. C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 21 f. – Spiegel Online/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“); BVerfG, a. a. O. Rn. 44 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum und handelt es sich nicht um eine vollharmonisierende Regelung, so dürfen und müssen nationale Behörden und Gerichte, – unter Berücksichtigung des in der GRCh vorgesehenen grundrechtlichen Schutzniveaus – nationale Schutzstandards für die Grundrechte anwenden (EuGH, a. a. O. Rn. 31 f. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); EuGH, a. a. O., Rn. 80 – Pelham GmbH/Hütter u.A. („Metall auf Metall“); zur primären Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes, die im Lichte der GRCh auszulegen sind BVerfG, a. a. O. Rn. 60 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt die Richtlinie keinen Umsetzungsspielraum, ist grundsätzlich ausschließlich die GRCh einschlägig (vgl. EuGH, a. a. O. Rn. 33 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); BVerfGE 142, 74, 112 – Metall auf Metall; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42 ff. - Recht auf Vergessen II, Rn. 42 ff.).

Die Artikel 3 bis 7, 15 und 16 DSM-RL enthalten sowohl obligatorisch umzusetzende Vorschriften ohne Umsetzungsspielraum als auch Vorschriften, die den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum belassen. So verbleibt beispielsweise Umsetzungsspielraum hinsichtlich der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „angemessenen“ Anteils der Urheber an den Einnahmen aus der Nutzung von Presseveröffentlichungen (Artikel 15 Absatz 5 DSM-RL) sowie hinsichtlich der lediglich optionalen Verlegerbeteiligung nach Maßgabe des Artikels 16 DSM-RL.

bb) Betroffene Unionsgrundrechte

Aufseiten der Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ist Artikel 17 Absatz 2 GRCh zu beachten. Er bestimmt: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Dieser Schutz kann zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 GRCh). Dieses Recht wird folglich nicht schrankenlos gewährt, sondern ist gegen andere Grundrechte abzuwägen. Zu beachten sind außerdem die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 GRCh, die Medienfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 GRCh, die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Absatz 1 GRCh und die Kunstfreiheit aus Artikel 13 Satz 1 GRCh. Relevant sind außerdem die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 Satz 1 und 2 GRCh und das Recht auf Bildung aus Artikel 14 Absatz 1 GRCh.

Der Entwurf beachtet diese Rechte und geht im Übrigen davon aus, dass auch die DSM-RL selbst ebenfalls den Maßgaben der GRCh entspricht.

b) Zu beachtende Richtlinien

Die DSM-RL lässt andere Richtlinien gemäß Artikel 1 Absatz 2 DSM-RL unberührt und beeinträchtigt sie nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71, kurz InfoSoc-RL) als die bisher zentrale Richtlinie für die europäische Harmonisierung des Urheberrechts. Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL ordnet ausdrücklich die Geltung des Dreistufentests aus Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG an. Dieser Test richtet sich an die Mitgliedstaaten, wenn sie die Richtlinie umsetzen. Danach dürfen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Die gesetzlich erlaubten Nutzungen müssen daher grundsätzlich das Erlaubte klar umschreiben, damit sie sich auf hinreichend bestimmte Sonderfälle beziehen. Insbesondere die §§ 44b und 60a ff. UrhG-E werden diesen Anforderungen gerecht.

Zu beachten sind darüber hinaus nach Artikel 1 Absatz 2 DSM-RL insbesondere

- die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, kurz Datenbanken-RL),
- die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28, kurz Vermiet- und Verleih-RL),
- die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, kurz Software-RL),
- die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5, kurz Verwaiste-Werke-RL),
- die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, Seite 72, kurz VG-RL) sowie
- die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6, kurz Marrakesch-RL).

3. Verfassungsrecht

Der Entwurf achtet dort, wo die Maßgaben der DSM-RL Umsetzungsspielraum belassen, die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Die Eigentumsgarantie umfasst auch die Immaterialgüterrechte in Form des Schutzes von Werken und verwandten Schutzrechten in ihren vermögensbezogenen Aspekten. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch den Gesetzgeber bestimmt, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Das Urheberrechtsgesetz legt also die Reichweite und Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte erst fest.

Aufseiten der Rechtsinhaber wie der (professionellen) Nutzer ist die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG zu beachten. Im Bereich des Presseverlegerleistungsschutzrechts ist die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geregelte Pressefreiheit sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG in die grundrechtliche Abwägung einzubeziehen. Aufseiten der Nutzer ist insbesondere das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Urheberrechts dem Urheber zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich des jeweiligen verwandten Schutzrechts (BVerfGE 142, 74, 96). Dabei hat der Gesetzgeber neben dem Schutz der Rechtsinhaber zugleich die Aufgabe, Interessen des Gemeinwohls und andere Rechte von Verfassungsrang zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 142, 74, 97; 134, 204, 223 f.; 79, 1, 25). Im Wege der praktischen Konkordanz ist allen betroffenen Rechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung der durch das Grundgesetz geschützten Rechte und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist an die Maßgaben des umzusetzenden Unionsrechts gebunden. Er setzt diese Bestimmungen, soweit möglich, konkret und schonend um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Urheberrecht gehört zu den Rahmenbedingungen insbesondere der digitalen und vernetzten Wissensgesellschaft und ist damit für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung.

Für den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität spielt der Zugang zu Informationen eine wichtige Rolle (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. November 2018, Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Insoweit ist die Presse als demokratische Institution von großer Bedeutung. Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k UrhG-E) soll die wirtschaftlichen Grundlagen des Qualitätsjournalismus stärken und so dazu beitragen, die Vielfalt der deutschen Presselandschaft dauerhaft zu erhalten. Dadurch, dass insbesondere Journalistinnen und Journalisten angemessen an dem Vergütungsanspruch des Presseverlegers zu beteiligen sind, trägt das neue Leistungsschutzrecht zugleich zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 1).

Die Neuregelung der Verlegerbeteiligung (insbesondere § 63a UrhG-E und § 27b VGG-E) fördert die Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Kreativen und Verwertern ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern hat in der Vergangenheit auch die vielfältige und leistungsfähige deutsche Verlagslandschaft stabilisiert. Die Neuregelung der Beteiligung soll insbesondere den Fortbestand literarischer Kleinverlage unterstützen, die in besonderem Maß auf einen fairen Anteil an gesetzlichen Vergütungen angewiesen sind.

Durch die neuen bzw. modifizierten gesetzlichen Erlaubnisse (§§ 44b, 60a ff UrhG-E) speziell im Bildungs- und Wissenschaftsbereich an Schulen, Hochschulen und Forschungsorganisationen sowie bei wichtigen Wissensinstitutionen wie Bibliotheken erhalten mehr Menschen Zugang zu Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Die Regelungen erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nrn. 4.1.a und 4.1.b). Sie erweitern außerdem die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger

Schutzgegenstände mittels Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung und für sonstige Zwecke, um so Innovationen zu fördern (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 6, Nachhaltigkeitsindikator Nr. 9.1). Diese ist für das maschinelle Lernen als Basistechnologie für Künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Weder die Verlegerbeteiligung noch das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers wirken sich auf die öffentlichen Haushalte aus.

Im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen fallen bei den öffentlichen Haushalten Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften an, sofern die gesetzlich erlaubte Nutzung zu vergüten ist und Einrichtungen in Trägerschaft von Bund, Ländern oder Gemeinden (zum Beispiel Schulen, Hochschulen, Forschungsorganisationen, Bibliotheken) entsprechende Nutzungen überhaupt vornehmen. Weil diejenigen Nutzungsbefugnisse, die einer Vergütungspflicht unterliegen, aber nur marginal ausgedehnt werden (§ 60a UrhG-E) sowie bisher vergütungspflichtige Nutzungen vergütungsfrei gestellt werden (§ 60d UrhG-E) und bisher vergütungsfreie Nutzungen weiterhin vergütungsfrei bleiben (§§ 60e, 60f UrhG-E), ist mit einer nennenswerten Erhöhung der Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft als Rechtsinhaber

Die Einführung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers hat keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zur Folge. Denn die §§ 87f ff. UrhG-E enthalten keine Vorgaben für die Wirtschaft. Die Presseverleger erhalten das ausschließliche Recht, ihre Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen. Sie können diese Art der Nutzung von Presseveröffentlichungen in Zukunft untersagen oder Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich einräumen. Ob und wie die Presseverleger dieses neue Schutzrecht wahrnehmen, wird durch das Gesetz nicht vorgegeben.

Auch die Neuregelung der Verlegerbeteiligung löst für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand aus. Möglicherweise reduziert sich infolge der Einführung von § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E der Aufwand, der Verlegern entsteht, wenn sie in Außenseiterfällen an der gesetzlichen Vergütung der Urheber partizipieren möchten. Bislang musste sich ein Verleger hierzu im Nachhinein den Vergütungsanspruch des Urhebers abtreten lassen und die Abtretung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nachweisen. Dieser Aufwand könnte nach der Neuregelung entfallen. Allerdings ist die möglicherweise hiermit verbundene Ersparnis nicht näher bezifferbar.

Durch Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen könnten den Rechtsinhabern zwar Lizenzeinnahmen entgehen, weil sich Rechtenutzer für Nutzungen, die ihnen bislang nicht gesetzlich erlaubt waren, nun auf die gesetzliche Erlaubnis berufen können. Dabei handelt es sich aber lediglich um entgangenen Gewinn. Entgangene Gewinne sind kein Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats.

bb) Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft als Nutzer

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sowie die Verlegerbeteiligung lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft als Rechtenutzer aus. Das Gleiche gilt für die Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen: Denn soweit kommerziell tätigen Einrichtungen Nutzungen durch diesen Entwurf erlaubt werden (§ 44b, § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E), sind diese Nutzungen vergütungsfrei.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwertungsgesellschaften

Bei den Verwertungsgesellschaften und abhängigen Verwertungseinrichtungen (also Organisationen, die für die Verwertungsgesellschaften tätig werden) entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 35 000 Euro:

Bei den betroffenen Organisationen fällt Aufwand für die Umstellung auf die neue Gesetzeslage an. Dies betrifft sowohl den neu geschaffenen verwertungsgesellschaftspflichtigen Beteiligungsanspruch in § 87k UrhG-E als auch die neu geschaffenen beziehungsweise geänderten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse. So müssen beispielsweise gegebenenfalls Gesamtverträge mit den Nutzern neu ausgehandelt werden, Tarife geändert, einzelne Lizenzverträge angepasst sowie Verteilungspläne und Wahrnehmungsverträge abgeändert werden. Für die Einführung der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 2 UrhG-E entsteht 2021 für die Umstellung bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften Erfüllungsaufwand, weil dann ausnahmsweise nicht für das komplette Kalenderjahr abgerechnet werden kann, sondern zwei Abrechnungszeiträume gebildet werden müssen.

Insgesamt entsteht hierdurch bei 9 der 13 Verwertungsgesellschaften sowie bei 3 der 7 abhängigen Verwertungseinrichtungen für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich je rund 50 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von insgesamt 35 280 Euro (zwölfmal je 50 Arbeitsstunden zu 58,80 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Abschnitt M, Dezember 2018).

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Relevante weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Einzelpreise von geschützten Inhalten könnten sich erhöhen, weil etwa Verlage erwägen könnten, Umsatzrückgänge bei Verkauf und Lizenzierung geschützter Inhalte durch Preiserhöhungen zu kompensieren. Andere Rechteinhaber könnten hingegen möglicherweise mit Preissenkungen versuchen, die Nachfrage zu erhöhen. Diese Effekte lassen sich nicht verlässlich prognostizieren. Relevante Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Umsetzungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Eine nationale Evaluierung ist nicht erforderlich, denn die DSM-RL wird auf europäischer Ebene evaluiert werden. Die Kommission wird gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL die gesamte

Richtlinie frühestens zum 7. Juni 2026 bewerten. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSM-RL die dafür notwendigen Angaben zu übermitteln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften beziehungsweise der Neufassung von Überschriften bestehender Regelungen sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 23 UrhG-E)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass für Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werks, die im Rahmen von Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E oder § 60d UrhG-E anfallen und ausschließlich technisch bedingt sind, die Einwilligung des Urhebers nicht erforderlich ist. Dies entsprach für § 60d UrhG a. F. bereits der seit dem 1. März 2018 geltenden Rechtslage.

Der bislang schon in § 23 UrhG enthaltene Verweis auf § 60e Absatz 1 UrhG gilt über die Verweisungen in § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E auch für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung, die von Einrichtungen des Kulturerbes durchgeführt werden, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 44b UrhG-E)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine unionsrechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck.

§ 44b UrhG-E unterscheidet sich von § 60d UrhG a. F., der mit Wirkung vom 1. März 2018 durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) vom 1. September 2017 eingeführt wurde. § 60d UrhG a. F. enthielt eine Erlaubnis für Handlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung bei Text und Data Mining nur für die wissenschaftliche Forschung. Die Bestimmung hatte ihre unionsrechtliche Grundlage in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL. Da Artikel 3 DSM-RL nun speziellere Maßgaben für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung vorgibt, ist § 60d UrhG neu zu fassen.

Ziel von Artikel 4 DSM-RL ist die Gewährung von Rechtssicherheit; zudem sollen Innovationen in der Privatwirtschaft angeregt werden (ErwG 18 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL). Zweck des Text und Data Mining ist es, große Mengen an Informationen, die in digitaler Form vorliegen, wie Texte, Töne, Bilder oder Daten, mit Computern automatisiert auszuwerten (ErwG 8 Satz 1 DSM-RL). Die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungshandlungen zum Zweck des Text und Data Mining bezieht sich auf Werke (einschließlich Datenbankwerken und Computerprogrammen), auf Datenbanken sui generis und sonstige Schutzgegenstände des UrhG, etwa auf Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern an Musikaufnahmen. Für Computerprogramme kommt § 44b UrhG-E über § 69a Absatz 4 UrhG zur Anwendung; eine ergänzende Bestimmung enthält § 69d Absatz 4 UrhG-E. § 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit von § 44b UrhG-E auch auf Datenbanken sui generis an.

Eine Vergütung sieht § 44b UrhG-E nicht vor. Anders als bei Artikel 3 DSM-RL, für den der ErWG 17 Satz 2 DSM-RL ausdrücklich regelt, dass kein Ausgleich für Rechtsinhaber vorgesehen werden sollte, enthält Artikel 4 DSM-RL keine entsprechende Aussage. Gleichzeitig fehlt es an einer ausdrücklichen Option für die Mitgliedstaaten, eine Vergütung vorzusehen, wie etwa in Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL. § 44b UrhG-E sieht daher davon ab, eine Vergütungspflicht anzuordnen, zumal der Rechtsinhaber die Nutzung nach Artikel 4 Absatz 3 DSM-RL untersagen kann. Hinzu kommt, dass die mit Artikel 4 DSM-RL beabsichtigte Rechtssicherheit für Nutzer des Text und Data Mining nicht erreicht werden könnte, wenn in Zukunft ermittelt werden müsste, ob lediglich eine ephemere Kopie erstellt wird (dann nach § 44a UrhG in jedem Fall vergütungsfrei) oder eine sonstige Vervielfältigung (dann gegebenenfalls nach § 44b UrhG-E vergütungspflichtig).

Soweit beim Text und Data Mining keine durch das UrhG geschützte Inhalte genutzt werden oder soweit gar keine Vervielfältigungshandlungen vorgenommen werden, bedarf es für keiner gesonderten Erlaubnis (ErWG 9 Satz 1 und 2 DSM-RL). Sofern lediglich ephemere Vervielfältigungen erstellt werden, sind diese bereits durch Artikel 5 Absatz 1 InfoSoc-RL bzw. § 44a UrhG erlaubt (ErWG 9 Satz 2 DSM-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für Text und Data Mining. Danach ist Text und Data Mining die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen beziehungsweise digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (siehe auch Artikel 2 Nummer 2 DSM-RL). Digitale Werke sind solche, die von vornherein in digitaler Form vorliegen. Digitalisierte Werke liegen zunächst in analoger Form vor und werden erst im Zuge des Text und Data Mining digitalisiert. Absatz 2 Satz 1 erlaubt also auch die Digitalisierung solcher analogen Werke für die anschließende Analyse. Das zu analysierende Material wird in der Regel aus einer Vielzahl von Werken und Schutzgegenständen bestehen; zulässig ist es aber auch, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten. Das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG a. F. ausdrücklich vorsah, ist weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL. Er regelt, dass Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zulässig sind. Rechtmäßig zugänglich kann ein Werk beispielsweise sein, wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist oder wenn der Nutzer über eine Lizenz Zugang zu den digitalen Inhalten hat (vgl. ErWG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL). Eine solche Lizenz mit entsprechenden Zugangsrechten liegt beispielsweise auch Open Access-Veröffentlichungen zugrunde.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 DSM-RL.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 3 DSM-RL und regelt, dass Rechtsinhaber sich Vervielfältigungen nach Absatz 2 Satz 1 vorbehalten können. Andere urheberrechtlich relevante Nutzungen, z. B. vorübergehende Vervielfältigungen gemäß § 44a UrhG oder das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 60d UrhG-E darf sich der Rechtsinhaber nicht nach Absatz 3 vorbehalten (ErWG 18 Absatz 2 Satz 3 DSM-RL). Nutzungsvorbehalte auf Basis sonstiger Rechtsgrundlagen, wie sie etwa § 49 Absatz 1 Satz 1 UrhG für die Nutzung in Pressespiegeln enthält, kann der Rechtsinhaber weiterhin erklären, gegebenenfalls zusätzlich zu einem Vorbehalt nach § 44b Absatz 3 UrhG-E.

Ein Nutzungsvorbehalt muss ausdrücklich erklärt werden und in einer Weise erfolgen, die den automatisierten Abläufen beim Text und Data Mining angemessen ist. Im Fall von online veröffentlichten Werken ist der Vorbehalt deshalb gemäß Absatz 3 Satz 2 nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL). Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits Rechtsinhabern die Möglichkeit zu eröffnen, die Nutzung auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis zu untersagen. Gleichzeitig bezweckt die Regelung, bei online veröffentlichten Inhalten sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe, die typisches Kriterium des Text und Data Mining sind, tatsächlich auch automatisiert durchgeführt werden können. Bei nicht online veröffentlichten Inhalten kann der Nutzungsvorbehalt auch in anderer Weise erklärt werden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

Ein Nutzungsvorbehalt entfaltet Wirkung ex nunc. Die Beweislast für das Fehlen eines Nutzungsvorbehalts trägt der Nutzer. Den Rechtsinhabern ist es erlaubt, Maßnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass etwaige Nutzungsuntersagungen Beachtung finden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL).

Vorbemerkung zu den Nummern 4 und 5 (Umsetzung des Artikels 5 DSM-RL im Rahmen des § 60a UrhG)

§ 60a UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL. Das Ziel von Artikel 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online oder grenzüberschreitend erfolgt (ErwG 19 Satz 7 DSM-RL). § 60a UrhG in der seit März 2018 geltenden Fassung enthält bereits gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von Werken für nicht kommerzielle Zwecke von Unterricht und Lehre. Er wird nur insoweit an die zwingenden Erfordernisse von Artikel 5 DSM-RL angepasst, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

(Schutzgegenstände)

Artikel 5 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. § 60a UrhG trägt dem bereits in der geltenden Fassung Rechnung: Die Vorschrift gilt für Werke, auch für Datenbankwerke im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Für Datenbanken verweist § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG schon auf § 60a UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gilt die bestehende Regelung außerdem bereits für die verwandten Schutzrechte (gemäß § 83 UrhG für ausübende Künstler, gemäß § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, gemäß § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und gemäß § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen). Für Computerprogramme ist die Geltung von § 60a UrhG a. F. bislang nicht ausdrücklich angeordnet. Seine Geltung ist grundsätzlich über § 69a Absatz 4 UrhG herzuleiten; ergänzende Regelungen finden sich zukünftig in § 69d Absatz 5 UrhG-E. Umsetzungsbedarf besteht außerdem für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und erfasst somit auch § 60a UrhG.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL erlaubt Vervielfältigungen und öffentliche Wiedergaben einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen in digitaler Form. § 60a Absatz 1 UrhG deckt diese Nutzungen bereits ab, denn er gestattet es, Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und auf sonstige Weise öffentlich wiederzugeben. Insoweit besteht folglich kein Umsetzungsbedarf. In Bezug auf Computerprogramme sind nach § 69d Absatz 5 UrhG-E nur digitale Nutzungen an bestimmten Orten gesetzlich erlaubt.

Soweit § 60a UrhG in der geltenden Fassung Nutzern weitergehende Befugnisse einräumt als Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL, werden diese Befugnisse nach Artikel 25 DSM-RL beibehalten. Artikel 25 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten auch im Regelungsbereich der Artikel 3 ff. DSM-RL weiterreichende Nutzungsbefugnisse beizubehalten, soweit diese auf die Datenbanken-Richtlinie 96/9/EG (im Folgenden: Datenbanken-RL) oder die InfoSoc-RL gestützt werden können. Dies gilt insbesondere für die nach Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL zulässige Verbreitung von Werken sowie nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL zulässige analoge Formen der o. g. Nutzungen. Der Entwurf verzichtet hierbei soweit als möglich darauf, zwischen analogen oder digitalen Nutzungen zu differenzieren, um so Technologieneutralität zu wahren.

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu Verträgen ist bereits in § 60g Absatz 1 UrhG geregelt. Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 5 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist dort schon abgebildet.

(Vergütung)

Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL einer Vergütungspflicht zu unterwerfen. Damit kann die für einige der in § 60a UrhG-E erlaubten Nutzungen in § 60h UrhG geregelte Vergütungspflicht beibehalten werden. Die Vergütungspflicht ist zugleich das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL und Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL.

Beibehalten werden auch die Regelungen in § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG zur Berechnung der angemessenen Vergütung. Danach genügen pauschale Vergütungen oder stichprobenbasierte Erhebungen für nutzungsabhängige Vergütungen. ErwG 24 Satz 3 DSM-RL bekräftigt diese Regelung, denn die Mitgliedstaaten sollen für die Berechnung des gerechten Ausgleichs (also der angemessenen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen) auf Systeme zurückgreifen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.

(Barrierefreier Zugang)

Keiner ausdrücklichen Umsetzung bedarf der Hinweis in ErwG 21 Satz 5 DSM-RL, wonach die gesetzliche Erlaubnis für Unterricht auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für einen barrierefreien Zugang abdeckt. § 60a UrhG schließt schon bislang solche besonderen Nutzungen nicht explizit aus. Soweit solche Nutzungen für Unterricht oder Lehre die Voraussetzungen von § 60a UrhG einhalten, zum Beispiel die 15-Prozent-Grenze, sind sie zulässig. Die §§ 45a bis 45d UrhG, mit denen die Maßgaben des Vertrags von Marrakesch umgesetzt wurden, regeln Nutzungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen folglich nicht abschließend.

(Sonstige Regelungsvorschläge im Konsultationsprozess)

Der Entwurf verzichtet darauf, Vorschläge aus dem Konsultationsprozess zu adressieren, die darauf abzielen, die durch das UrhWissG eingeführten §§ 60a bis 60h UrhG unabhängig von den Maßgaben der DSM-RL zu ändern. Die Bewertung solcher Petita kann im Rahmen der gemäß § 142 UrhG vorgesehenen Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes erfolgen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG)

Artikel 5 DSM-RL bezieht sich ausweislich der Artikelüberschrift nicht nur auf Unterricht an Schulen, sondern ebenso wie § 60a Absatz 1 UrhG auch auf die Lehre an Hochschulen (vgl. auch ErwG 20 Satz 3 DSM-RL).

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL als auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c InfoSoc-RL in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL regeln ausdrücklich, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts (nicht: „im“ Unterricht) gilt. Dies war bisher schon in § 60a Absatz 1 UrhG entsprechend umgesetzt.

Die Begrenzung des § 60a Absatz 1 UrhG-E auf nicht-kommerzielle Zwecke ist durch Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL und ErwG 20 Satz 3 DSM-RL vorgegeben. ErwG 20 Satz 4 DSM-RL wiederholt die schon aus anderen Richtlinien bekannte Formel, wonach die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend dafür sind, ob nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Damit ist § 60a UrhG auch weiterhin auf den Unterricht an Privatschulen anwendbar.

Die Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15 Prozent des Umfangs der Werke wird ebenfalls beibehalten. Die Regelung ist richtlinienkonform, denn die Mitgliedstaaten dürfen nach ErwG 21 Satz 3 DSM-RL festlegen, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen. Diese Begrenzung ist zudem das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL).

§ 60a Absatz 1 UrhG gilt nur für veröffentlichte Werke. Der Entwurf behält diese Maßgabe bei: Sie dient insbesondere der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und ist als Teil des Dreistufentests zu beachten. Auch hält ErwG 23 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten anordnen können, dass bei der Nutzung von Werken die Persönlichkeitsrechte von Urhebern zu wahren sind.

Das Tatbestandsmerkmal „unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL ist bislang schon durch die Formulierung des Unterrichts und der Lehre „an Bildungseinrichtungen“ in § 60a Absatz 1 UrhG-E abgedeckt. Die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen durch Schüler, Studierende und Lehrkräfte ist bisher schon von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst. Hingegen fallen urheberrechtlich relevante Nutzungen, die zwar Bildungszwecken dienen, jedoch losgelöst von Bildungseinrichtungen stattfinden, nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des § 60a UrhG.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL enthält drei Vorgaben zu den Orten, an denen die Nutzungen gestattet sein müssen: in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung, außerhalb dieser Räumlichkeiten (zum Beispiel in Museen, vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL) sowie in gesicherten elektronischen Umgebungen. § 60a UrhG enthält keine Eingrenzung, wo die erlaubten Nutzungen stattfinden dürfen (etwa nur im Schulgebäude), sodass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Auch Fernunterricht (vgl. ErwG 21 Satz 2 DSM-RL) ist bereits abgedeckt (siehe auch Regierungsentwurf UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36). Soweit § 60a UrhG die Nutzungen auch an anderen Orten beziehungsweise in anderen Formen (zum Beispiel außerhalb der Räumlichkeiten auch auf nicht-elektronischem Wege) gestattet und insoweit über Artikel 5 DSM-RL hinausgeht, ist dies nach Artikel 25 DSM-RL durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL gedeckt.

Dass auch Prüfer in § 60a Absatz 1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErwG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.

§ 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG bleibt unverändert erhalten. Die Befugnis, Werke auch Dritten zur Präsentation des Unterrichts beispielsweise öffentlich zugänglich zu machen, geht zwar über Artikel 5 DSM-RL hinaus. Eine solche Befugnis ist aber wegen Artikel 25 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL weiterhin zulässig.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 2 UrhG)

§ 60a Absatz 2 UrhG kann unverändert beibehalten bleiben, und zwar auch hinsichtlich der Erlaubnis, vollständige vergriffene Werke zu nutzen. Denn ErwG 43 Satz 1 DSM-RL stellt klar, dass die Artikel 8 ff. DSM-RL über kollektive Lizenzen für vergriffene Werke deren Nutzung über gesetzliche Nutzungserlaubnisse weiterhin zulassen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 4 UrhG)

Auch bei § 60a Absatz 4 UrhG besteht kein Umsetzungsbedarf: Er enthält eine Aufzählung der befugten Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen im Sinne des Artikels 5 DSM-RL gehören ausweislich ErwG 20 Satz 2 DSM-RL alle von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen, einschließlich Primarstufe, Sekundarstufe, Berufsbildungseinrichtungen und Einrichtungen der höheren Bildung. Einrichtungen wie Museen werden von der Definition auch weiterhin nicht erfasst. Der von § 60a UrhG erfasste Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden, also zum Beispiel auch in Museen (vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL).

Zu Nummer 4 (§ 60a UrhG-E)

Zu Buchstabe a (§ 60a Absatz 3 UrhG-E)

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt bislang eine unbedingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nicht mehr zu: Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnahmen nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, also zum Beispiel Noten in allen Formen nutzen, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. Für Nutzungshandlungen, die die Bereichsausnahmen nach § 60a Absatz 3 Satz 1 UrhG nicht betreffen, bleibt es allerdings bei der bisherigen Struktur: Der Nutzer kann sich unabhängig davon, ob es Lizenzangebote gibt oder nicht, auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL knüpft an eine „verfügbare Lizenz“ an. Darunter ist – auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen – zu verstehen, dass der Nutzer sich schon dann nicht mehr auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen kann, wenn Rechtsinhaber Angebote zum Abschluss von Lizenzverträgen machen. Darauf, ob tatsächlich ein Lizenzvertrag geschlossen wurde, kommt es für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme nach § 60a Absatz 3 Satz 1 also nicht an. Die DSM-RL lässt aber nicht jedes Lizenzangebot genügen, sondern nur Angebote für Lizenzen, die geeignet und am Markt leicht verfügbar sind. Geeignet sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nur Lizenzen, die mindestens den gesetzlich erlaubten Nutzungsumfang gestatten und die den besonderen Bedürfnissen von Bildungseinrichtungen entsprechen. Diese beiden Kriterien werden daher ausdrücklich in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E aufgenommen. Gesamtverträge nach dem Vorbild der Vereinbarung über Vervielfältigungen an Schulen zwischen den Ländern, Verwertungsgesellschaften und Inhabern von Rechten an Bildungsmedien können solche geeigneten, leicht verfügbaren Lizenzen beinhalten, denn ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL lässt kollektive Lizenzmechanismen ausdrücklich zu.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lizenzen in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind. ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 2 und 4 DSM-RL verweist dazu auf Informationsmaßnahmen. Zu gegebener Zeit sind also geeignete Maßnahmen zu ergreifen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Buchstabe b (§ 60a Absatz 3a UrhG-E)

§ 60a Absatz 3a UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL um: Ziel der Richtlinienvorschrift ist es, gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte für Unterricht und Lehre insbesondere beim elektronischen Fernunterricht zu erleichtern. Die Vorschrift enthält eine Fiktion bezüglich des Handlungs- und Erfolgsortes der Nutzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei grenzüberschreitenden Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist. Greift also etwa eine aus Frankreich stammende Studierende, die in einen Fernstudiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist, von Frankreich aus auf die Materialien im Universitätsnetz zu, richtet sich die Zulässigkeit der hiermit verbundenen urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausschließlich nach deutschem Recht.

Die unionsrechtliche Maßgabe wird als materiell-rechtliche Fiktion in § 60a Absatz 3a UrhG-E umgesetzt. Eine vergleichbare Fiktion für den Ort der Nutzungshandlung enthält das UrhG bereits, und zwar für die europäische Satellitensendung in § 20a Absatz 1 und 2 UrhG. Diesen Regelungen wird § 60a Absatz 3a UrhG-E nachgebildet.

Die Bestimmung gilt für Nutzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR; derzeit Norwegen, Island, Liechtenstein), sobald die DSM-RL durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommen wurde. Auf grenzüberschreitende Handlungen zwischen Deutschland und Drittstaaten, also etwa der Schweiz, ist § 60a Absatz 3a UrhG-E folglich nicht anwendbar. Die Vorschrift ist zudem auf diejenigen Nutzungen begrenzt, die Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL regelt. Dazu gehört nicht § 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG. Für diese Befugnis bleibt es also bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Kollisionsrecht.

Zu Nummer 5 (§ 60b UrhG-E)

§ 60b Absatz 2 UrhG-E enthält eine Folgeänderung zur Bereichsausnahme in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Die Änderung bewirkt, dass die Bedingung der Bereichsausnahme, dass Lizenzen verfügbar sein müssen, nicht für die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien gilt. Insoweit bleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Rechtslage. Dazu wird der Verweis konkretisiert und verweist nun nur noch auf den Satz 1 von § 60a Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 6 (§ 60d UrhG-E)

Die Änderungen in § 60d UrhG-E dienen der Umsetzung des Artikels 3 DSM-RL. Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach ErWG 11 Satz 1 DSM-RL mit dieser Norm das Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird. Das UrhG kennt – auf Grundlage der InfoSoc-RL – bereits seit dem 1. März 2018 eine Regelung zum Text und Data Mining für nicht kommerzielle Zwecke. Soweit Artikel 3 DSM-RL engere Voraussetzungen hat als das bislang geltende Unionsrecht, behält der Entwurf die weiter reichenden Regelungen bei, was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL in der Neufassung durch Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL in Verbindung mit Artikel 25 DSM-RL ausdrücklich gestattet.

§ 60d UrhG-E modifiziert die in § 44b UrhG-E vorgesehenen Regelungen für das allgemeine Text und Data Mining, wenn es für die wissenschaftliche Forschung eingesetzt wird. § 60d UrhG-E in Verbindung mit § 44b UrhG-E ist für Text und Data Mining für wissenschaftliche Forschung aber nicht abschließend: Ein Forscher kann sich alternativ auch ausschließlich auf die für jedermann geltende Befugnis des § 44b UrhG-E Artikel berufen. Er muss dann jedoch alle dort geregelten Tatbestandsvoraussetzungen einhalten.

§ 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf Datenbanken sui generis an. § 69d Absatz 6 UrhG-E stellt klar, dass § 60d UrhG-E für Computerprogramme nicht anwendbar ist.

Zu § 60d Absatz 1 UrhG-E

§ 60d Absatz 1 UrhG-E verweist zunächst auf die Legaldefinition des Text und Data Mining in § 44b UrhG-E. Er regelt zudem, dass Vervielfältigungen für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig sind, denn § 60d UrhG ist teilweise weiter, teilweise enger als § 44b UrhG-E.

Als rechtmäßiger Zugang gilt – wie auch beim Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E – der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten. Darüber hinaus erwähnt ErwG 14 Satz 2 DSM-RL als rechtmäßigen Zugang den Zugang auf vertraglicher Grundlage, etwa durch Abonnements oder Open Access. Auch andere rechtmäßige Mittel können einen rechtmäßigen Zugang gewähren (ErwG 14 Satz 2 DSM-RL). Im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen gelten nach ErwG 14 Satz 3 DSM-RL die Personen als berechtigt, die den Forschungsorganisationen angehören und das Abonnement nutzen.

Zu § 60d Absatz 2 UrhG-E

§ 60d Absatz 2 Satz 1 UrhG-E regelt, dass Forschungsorganisationen zu Vervielfältigungen berechtigt sind. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Legaldefinition von „Forschungsorganisationen“. Die Definition entspricht inhaltlich derjenigen des Artikels 2 Nummer 1 DSM-RL; es wurde lediglich die Formulierung gestrafft, ohne den Aussagegehalt zu ändern. Danach sind Forschungsorganisationen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie entweder nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, oder aber sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Es genügt, dass eines der drei genannten Kriterien erfüllt ist; es können aber auch mehrere oder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Berechtigt sind zudem Bibliotheken einer Hochschule (Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Neben Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen einschließlich ihrer Bibliotheken können nach ErwG 12 Satz 4 DSM-RL darüber hinaus Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken Berechtigte sein. Sonstige Einrichtungen sind ebenfalls berechtigt, wenn sie in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

„Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich nach ErwG 12 Satz 2 DSM-RL sowohl auf Natur- als auch auf Geisteswissenschaften. Kennzeichnend für einen staatlich anerkannten Auftrag im öffentlichen Interesse gemäß § 60d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E sind beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentlichen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Aufträgen der öffentlichen Hand (vgl. ErwG 12 Satz 6 DSM-RL). Auch individuelle Nutzer, die einer Forschungsorganisation angehören, fallen nach ErwG 14 Satz 1 und 3 DSM-RL unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben.

§ 60d Absatz 2 Satz 3 UrhG-E enthält spezifische Bestimmungen für Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sogenannte Public Private Partnerships, vgl. auch ErwG 11 Satz 2 DSM-RL). Der Unionsgesetzgeber geht nach ErwG 11 Satz 2 und 3 DSM-RL im Grundsatz davon aus, dass Forschungsorganisationen sich auch dann im Rahmen solcher öffentlich-privater Partnerschaften auf die gesetzliche Erlaubnis für Text und Data Mining berufen können sollen, wenn die Infrastruktur eines privaten Unternehmens verwendet wird. Eine Berechtigung besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat (vgl. Artikel 2

Nummer 1 DSM-RL). Ein bestimmender Einfluss eines privaten Unternehmens kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in seiner Eigenschaft als Anteilseigner Kontrolle ausüben und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten kann (vgl. ErWG 12 Satz 7 DSM-RL).

Zu § 60d Absatz 3 UrhG-E

Absatz 3 regelt, wer neben Forschungsorganisationen zum Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung berechtigt ist.

Absatz 3 Nummer 1 basiert auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL. Er bestimmt, dass auch Einrichtungen des Kulturerbes, nämlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, öffentlich zugängliche Museen sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, gesetzlich berechtigt sind, Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining anzufertigen. Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen fallen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in den Anwendungsbereich der Vorschrift (vgl. ErWG 13 Satz 1 DSM-RL). Ebenso erfasst sind Nationalbibliotheken und Nationalarchive sowie die Archive und die öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. ErWG 13 Satz 2 DSM-RL). Individuelle Nutzer, die einer der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Einrichtungen angehören, fallen ebenfalls unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben (siehe die Begründung zu Absatz 2). Im Fall von Abonnements durch solche Einrichtungen gelten die Personen als Berechtigte, die den Einrichtungen angehören und das Abonnement nutzen.

Nach Absatz 3 Nummer 2 sind auch einzelne Forscher berechtigt, die weder einer Forschungsorganisation noch einer der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Institutionen angehören, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Berechtigung war schon in § 60d Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. enthalten und stützte sich auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der wiederum in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL fort gilt. Die Beibehaltung dieser gesetzlichen Erlaubnis ist nach Artikel 25 und ErWG 5 Satz 6 DSM-RL zulässig.

Zu § 60d Absatz 4 UrhG-E

Nach § 60d Absatz 4 UrhG-E dürfen Nutzer, die nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt sind und nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, Vervielfältigungen nach § 60d Absatz 1 UrhG-E einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden. Die Regelungen waren bereits in § 60d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 UrhG a. F. enthalten, die ihrerseits auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL basierten. Die Fortgeltung dieser Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 25 und ErWG 5 Satz 6 DSM-RL (siehe die Begründung zu Absatz 3). Die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa für die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und für gemeinsame Forschungsarbeiten, fällt nach wie vor unter die Ausnahme des § 60c UrhG, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (vgl. ErWG 15 Satz 5 DSM-RL).

Zu § 60d Absatz 5 UrhG-E

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 DSM-RL. Er sieht vor, dass Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren dürfen, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Vervielfältigungen sind nach ErWG 15 Satz 2

DSM-RL in solchen Fällen in einer sicheren Umgebung zu speichern. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten allerdings die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen (vgl. ErwG 15 Satz 4 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechtsinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Modalitäten der Aufbewahrung definieren. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Vorgaben nachzukommen.

Zu § 60d Absatz 6 UrhG-E

§ 60d Absatz 6 UrhG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 DSM-RL. Danach sind Rechtsinhaber befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden. Probleme können beispielsweise dann entstehen, wenn aufgrund einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen im Rahmen von Text und Data Mining die Nutzung eines Netzwerks für die übrigen Nutzer stark eingeschränkt wird (vgl. ErwG 16 Satz 1 DSM-RL). Mit den in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen könnte nach ErwG 16 Satz 2 DSM-RL beispielsweise mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung sichergestellt werden, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang auf diese Daten zugreifen können. Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken aber verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels – das heißt die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems – notwendige Maß hinausgehen. Insbesondere sollte die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beschränkt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 3 sowie ErwG 16 Satz 3 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 DSM-RL genannten Maßnahmen definieren. Diesbezüglich sind zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (siehe die Begründung zu Absatz 5).

Vorbemerkung zu den Nummern 7 bis 9 (Umsetzung des Artikels 6 DSM-RL im Rahmen der §§ 60e, 60f UrhG und § 60h UrhG)

Artikel 6 DSM-RL enthält eine gesetzliche Erlaubnis für Einrichtungen des Kulturerbes, Vervielfältigungen zum Zweck der Bestandserhaltung vorzunehmen. Ziel dieser verpflichtend einzuführenden Regelung ist es, die Rechtssicherheit für Nutzungen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes zu erhöhen, insbesondere, wenn Einrichtungen des Kulturerbes digitale Techniken einsetzen und grenzüberschreitend zusammenarbeiten (ErwG 25 und 26 DSM-RL). Befugt sind nach Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL Einrichtungen, die im Bereich des Film- und Tonerbes tätig sind, sowie Archive. Nicht erforderlich ist, dass diese Einrichtungen öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren sind Bibliotheken und Museen berechtigt, beide jedoch nur, wenn sie öffentlich zugänglich sind.

Die von Artikel 6 DSM-RL adressierten Einrichtungen werden in die §§ 60e und 60f UrhG-E einbezogen. Änderungen sind nur insofern erforderlich, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

Bislang gelten die §§ 60e und 60f UrhG a. F. nur für Einrichtungen, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen. Dies ergab sich aus den Maßgaben der InfoSoc-RL. Artikel 6 DSM-RL gibt diese Differenzierung auf. Den §§ 60e und 60f UrhG-E wird für kommerzielle Einrichtungen daher jeweils ein neuer Absatz angefügt.

(Schutzgegenstände)

Artikel 6 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. Die §§ 60e und 60f UrhG gelten schon bislang für Werke aller Art, einschließlich Datenbankwerken im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gelten diese Regelungen bereits für viele verwandte Schutzrechte, insbesondere nach § 83 UrhG für geschützte Leistungen ausübender Künstler, über § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, über § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und über § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen.

Umsetzungsbedarf besteht für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und damit auch auf die §§ 60e, 60f UrhG. Für Computerprogramme ist die Geltung von §§ 60e Absatz 1 und 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht ausdrücklich geregelt; sie wird in § 69d Absatz 2 UrhG-E nun angeordnet. Für Datenbanken galten § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht (siehe § 87c UrhG a. F.) § 87c UrhG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die §§ 60e und 60f UrhG sind aufgrund bestehender Verweisungen des UrhG auch für alle sonstigen verwandten Schutzrechte anzuwenden, die nicht durch EU-Richtlinien harmonisiert sind. Betroffen sind wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Absatz 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Absatz 1 Satz 3 UrhG), Lichtbilder (§ 72 Absatz 1 UrhG) und Laufbilder (§ 95 UrhG).

(Befugte Einrichtungen)

§ 60e Absatz 1 UrhG dient nunmehr zum Teil der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL, und zwar soweit er öffentlich zugängliche Bibliotheken betrifft, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Der Begriff der Bibliothek umfasst ausweislich ErwG 13 Satz 2 DSM-RL auch Nationalbibliotheken sowie Bibliotheken, die von Bildungseinrichtungen betrieben werden. Bildungseinrichtungen sind in § 60a Absatz 4 UrhG definiert. Darüber hinaus sind nach Artikel 6 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL auch Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes als Einrichtungen des Kulturerbes befugt. Dies ist bereits mit dem Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG auf § 60e Absatz 1 UrhG umgesetzt. Zu diesen Einrichtungen gehören nach ErwG 13 Satz 2 DSM-RL beispielsweise auch Nationalarchive sowie Archive von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Forschungsorganisationen.

Über Artikel 6 DSM-RL hinausgehende Nutzungserlaubnisse für Bildungseinrichtungen (§ 60f Absatz 1 UrhG-E) und für Archive, die im öffentlichen Interesse tätig sind (§ 60f Absatz 2 UrhG), bleiben nach Artikel 25 DSM-RL auf Grundlage der InfoSoc-RL weiterhin zulässig. Dies gilt in gleicher Weise, soweit § 60f Absatz 1 UrhG-E auf Vervielfältigungen zu anderen Zwecken als zur Erhaltung eines Werkes in § 60e Absatz 1 UrhG sowie auf andere Nutzungshandlungen in § 60e Absatz 2 bis 4 UrhG verweist. § 60f Absatz 2 UrhG ist auch zukünftig nur für Archive anzuwenden, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 6 DSM-RL regelt gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung. Diese Nutzungsbefugnis enthält § 60e Absatz 1 UrhG für Bibliotheken bereits. Über den Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG-E auf die erwähnte Bestimmung dürfen auch die dort genannten Einrichtungen zu diesem Zweck vervielfältigen. Soweit die §§ 60e und 60f UrhG weitere Nutzungshandlungen gestatten, beruhen diese auf der InfoSoc-RL, was nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 25 DSM-RL weiterhin zulässig ist.

Die Bibliothek kann die Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand auch durch Dritte herstellen lassen. Dieser Dritte kann eine andere Einrichtung des Kulturerbes sein, aber auch jeder sonstige Dritte (ErwG 28 Satz 1 DSM-RL), auch wenn er in einem anderen

Mitgliedsstaat niedergelassen ist (ErwG 28 Satz 2 DSM-RL). § 60e Absatz 1 UrhG gestattet schon bislang die Vervielfältigung durch Dritte, insoweit besteht kein Anpassungsbedarf.

Es dürfen verkörperte Werke vervielfältigt werden (beispielsweise gedruckte Zeitschriften, Plakate, Schallplatten, Tonbänder). Aus ErwG 29 DSM-RL, der auch Lizenzvereinbarungen erwähnt, ergibt sich, dass außerdem elektronische Bestände vervielfältigt werden dürfen, soweit deren Bestandserhaltung dies erfordert.

Artikel 6 DSM-RL gestattet Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium. Werke dürfen folglich sowohl analog (etwa auf Papier als Trägermedium) als auch digital vervielfältigt werden, und zwar in jeder Größe, Auflösung oder jedem Dateiformat. § 60e Absatz 1 UrhG nimmt hier schon bislang keine Eingrenzung vor, sondern belässt es bei dem technologieneutralen Begriff „vervielfältigen“. Auch insoweit besteht also kein Anpassungsbedarf. Die Vervielfältigung ist zu jedem Zeitpunkt im Lauf der Schutzdauer eines Werks erlaubt (ErwG 27 Satz 1 DSM-RL).

Artikel 6 DSM-RL erlaubt es, Werke im notwendigen Umfang zu vervielfältigen. ErwG 27 Satz 2 DSM-RL konkretisiert dies dahingehend, dass Vervielfältigungen in dem Umfang und in der Anzahl angefertigt werden können, der für die Erhaltung des Werkes notwendig ist. Der Erhaltungszweck bestimmt den zulässigen Umfang: Was nicht vom Erhaltungszweck gedeckt ist, ist auch nicht notwendig beziehungsweise erforderlich. Auch Pflichtexemplare dürfen zum Zweck der Erhaltung vervielfältigt werden (ErwG 29 DSM-RL).

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 6 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist in § 60g Absatz 1 UrhG bereits enthalten.

(Vergütung)

Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung von Werken durch nicht kommerzielle Einrichtungen sind schon bislang gemäß § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. vergütungsfrei. Die Regelung wird auf die kommerziellen Einrichtungen ausgedehnt und § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 60e UrhG-E)

Der neue § 60e Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um, soweit dieser Artikel auch öffentlich zugängliche Bibliotheken befugt, die kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil Artikel 6 DSM-RL, anders als noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL, die Differenzierung in kommerzielle und nicht kommerzielle Bibliotheken aufgibt.

Absatz 6 verweist auf Absatz 1. Der Verweis ist auf Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung begrenzt. Vervielfältigungen für andere in Absatz 1 genannte Zwecke (etwa für die Katalogisierung) sowie die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nutzungsbefugnisse sind Bibliotheken, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen, folglich auch weiterhin nicht durch § 60e UrhG-E gestattet.

Zu Nummer 8 (§ 60f UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung am Ende von § 60f Absatz 1 UrhG-E ist eine Folgeänderung zur Anfügung von § 60e Absatz 6 UrhG-E, da dieser nur kommerzielle, nicht aber die in § 60f Absatz 1 UrhG-E adressierten nicht kommerziell tätigen Einrichtungen adressiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue § 60f Absatz 3 setzt Artikel 6 DSM-RL insoweit um, als dieser Artikel Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen betrifft, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen. Auch diesen Einrichtungen werden – wie kommerziellen Bibliotheken – nur Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gestattet, nicht aber die sonstigen in § 60e Absatz 1 UrhG sowie § 60e Absatz 2 bis 5 UrhG genannten Nutzungen.

Zu Nummer 9 (§ 60h UrhG-E)

Der Katalog der vergütungsfreien Tatbestände wird in § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E an die Ergänzung von § 60e Absatz 6 UrhG-E und § 60f Absatz 3 UrhG-E angepasst, wonach die kommerziellen Einrichtungen des Kulturerbes Vervielfältigungen zur Erhaltung ihrer Bestände anfertigen dürfen. Solche Vervielfältigungen werden unter Berücksichtigung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL beziehungsweise Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL vergütungsfrei gestellt. Nach ErwG 17 Satz 2 DSM-RL soll das Text und Data Mining zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung künftig vergütungsfrei ausgestaltet werden. Deshalb wird § 60d Absatz 1 UrhG-E in den Katalog der vergütungsfreien Tatbestände nach § 60h Absatz 2 Nummer 3 UrhG-E aufgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 63 UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung dient dem Umstand, dass die DSM-RL eine Quellenangabe für Vervielfältigungen bei Text und Data Mining gemäß Artikel 3 und 4 DSM-RL nicht verlangt, anders als Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der die unionsrechtliche Grundlage des § 60d UrhG a. F. war. Entsprechend ist § 60d UrhG-E aus der Liste der in § 63 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E genannten Vorschriften auszunehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Einfügung setzt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL um, wonach bei digitalen Nutzungen für Unterricht und Lehre eine Quellenangabe verzichtbar ist, wenn sie nicht möglich ist. Daher werden diese Nutzungen, die in § 60a UrhG-E umgesetzt werden, in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich erwähnt.

Mit Blick auf das Erfordernis einer Quellenangabe bei einer öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen von Text und Data Mining gemäß § 60d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E bleibt § 63 Absatz 2 Satz 2 UrhG unverändert. Für diese Nutzungshandlung ist eine Quellenangabe – anders als bei Vervielfältigungen für das Text und Data Mining (siehe oben) – nach wie vor grundsätzlich erforderlich. Dies ist darin begründet, dass Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL zwar einen Vorrang der DSM-RL gegenüber Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL für die Fälle vorsieht, dass das Text und Data Mining seine Rechtsgrundlage in Artikel 3 oder 4 DSM-RL hat. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 60d Absatz 3 UrhG-E beruht aber auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der eine Quellenangabe vorsieht, wenn sie nicht unmöglich ist.

Zu Nummer 11 (§ 63a UrhG-E – Gesetzliche Vergütungsansprüche)

Zu § 63a Absatz 1 UrhG-E

§ 63a UrhG a. F. wird in mehrere Absätze unterteilt: Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1. Der bisherige Satz 2 wird auf den Regelungsgehalt gekürzt, wonach die Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können.

Zu § 63a Absatz 2 UrhG-E

Der neue Absatz 2 regelt, dass nur gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern Ansprüche nach § 63a Absatz 1 UrhG-E geltend machen können. Das galt schon nach § 63a UrhG a. F.

Zu § 63a Absatz 3 UrhG-E

§ 63a Absatz 3 UrhG-E setzt Artikel 16 DSM-RL um. Artikel 16 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten, dem Verleger einen Beteiligungsanspruch an dem finanziellen Ausgleich einzuräumen, der dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werks zusteht, sofern der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland nutzt die Option zur Verlegerbeteiligung, um gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern zu stärken. Denn die Aufteilung der Vergütung auf Urheber und Verleger durch gemeinsame Verwertungsgesellschaften hat sich in Deutschland über Jahrzehnte bewährt, bis sie aufgrund der Entscheidungen „Reprobel“ des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, Rs. C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und „Verlegeranteil“ des BGH (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:-210416UIZR198.13.0) ausgesetzt werden musste. Dies stellt insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern in Frage.

Zudem führt ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zutreffend aus, dass Verleger einen zentralen Beitrag zur Verbreitung und wirtschaftlichen Verwertung der Werke von Urhebern leisten. Denn wenn Werke im Rahmen gesetzlich erlaubter Nutzungen beispielsweise zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt werden, entgehen nicht nur den Urhebern, sondern auch den Verlegern Einnahmen auf dem Primärmarkt. Diese Einbußen sollen künftig auch auf Verlegerseite wieder kompensiert werden.

§ 63a Absatz 3 UrhG-E ordnet daher einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an dem Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung an. Die Ausgestaltung der Beteiligung als gesetzlicher Anspruch des Verlegers soll den Aufwand der Verwertungsgesellschaften für die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten gering halten. Dies liegt im Interesse von sowohl Urhebern wie auch von Verlegern, die in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen sind.

Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers nach § 63a Absatz 3 UrhG-E ist, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat (zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht), dass dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt ist (zum Beispiel durch die erlaubte Privatkopie nach § 53 UrhG) und dass der Urheber als Kompensation für diese Beschränkung eine Vergütung erhält (siehe § 54 UrhG). Nicht erforderlich ist, dass dem Verleger ein ausschließliches Recht an dem verlegten Werk eingeräumt wird; die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts genügt. Da die Beteiligung des Verlegers als gesetzlicher Beteiligungsanspruch an dem Vergütungsanspruch des Urhebers ausgestaltet ist und die Verwertungsgesellschaft nach § 49 VGG im Außenverhältnis auch für Außenseiter einziehungsberechtigt ist, hängt die Beteiligung des Verlegers auch nicht davon ab, ob die Verwertungsgesellschaft tatsächlich die Rechte des Urhebers wahrnimmt.

Zu § 63a Absatz 4 UrhG-E

Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendung von § 63a Absatz 2 und 3 auf den Vergütungsanspruch für das Verleihen nach § 27 Absatz 2 UrhG an, also für die so genannte Bibliothekstantieme. Ist dem Verleger – wie allgemein üblich – das Verbreitungsrecht eingeräumt, ist er nach § 63a Absatz 4 UrhG-E auch an diesem Anspruch zu beteiligen. Nach ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zählt zu den Ausnahmen und Beschränkungen, an die die Verlegerbeteiligung anknüpfen kann, nämlich auch das Verleihen von Werken durch öffentliche Einrichtungen.

Vorbemerkung zu den Änderungen in den Nummern 12 bis 15 (Umsetzung der Artikel 3 bis 7 in den §§ 69a ff. UrhG-E)

Die Änderungen in den §§ 69a ff. UrhG dienen dazu, die gesetzlichen Erlaubnisse der DSM-RL, soweit sie die Nutzung von Software betreffen, einschließlich Folgeänderungen gebündelt im Abschnitt 8 bei den Schrankenbestimmungen für Computerprogramme umzusetzen. Die DSM-RL erlaubt es, Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining, für Unterricht und Lehre und im Rahmen der Langzeitarchivierung zu nutzen (Artikel 4 bis 6 DSM-RL), nicht aber für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL).

Unverändert bestehen bleibt der Rechtsbefehl des § 69a Absatz 4 UrhG, wonach die Regelungen für Sprachwerke auch auf Computerprogramme anzuwenden sind, sofern sich aus den §§ 69a ff. UrhG nichts Anderes ergibt. Über diese Bestimmung ergibt sich durch richtlinienkonforme Auslegung die Anwendbarkeit der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse von Software für das allgemeine Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E, für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG-E sowie für die §§ 60e und 60f UrhG-E für die Langzeitarchivierung.

Zu Nummer 12 (§ 69a Absatz 5 UrhG-E)

Die Bestimmungen der §§ 95a bis 95d UrhG werden wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL aus der Aufzählung gestrichen: Das Verhältnis von technischen Schutzmaßnahmen zu Computerprogrammen ergibt sich in Zukunft aus § 69f UrhG-E.

Zu Nummer 13 (§ 69d UrhG-E)

Zu Buchstabe a (§ 69d Absatz 2 UrhG-E)

Die Anfügung des Satzes 2 in § 69d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um und stellt ergänzend zu § 69a Absatz 4 UrhG klar, dass Sicherungskopien von Computerprogrammen auch zur Erhaltung des Kulturerbes zulässig sind. Die Bestimmung dürfte insbesondere für Computerspiele und deren langfristige Bestandssicherung beispielsweise durch Museen oder Bibliotheken Bedeutung haben.

Zu Buchstabe b

Zu § 69d Absatz 4 UrhG-E

§ 69d Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL um: Hiernach dürfen Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Software-RL 2009/24/EG genutzt werden, also zum Beispiel in andere Programmiersprachen übersetzt und bearbeitet werden. Diese Nutzungsformen sind in § 69c Nummer 2 UrhG geregelt; auf ihn nimmt die Neuregelung deshalb Bezug. Dass Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining vervielfältigt werden dürfen, ergibt sich bereits aus § 69a Absatz 4 UrhG in Verbindung mit § 44b Absatz 2 UrhG-E.

Zu § 69d Absatz 5 UrhG-E

Der neue § 69d Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL um, der die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung und Verbreitung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre erlaubt. § 69d Absatz 5 UrhG-E enthält spezifische Maßgaben für die Nutzung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre und modifiziert insoweit § 60a UrhG, der im Übrigen nach § 69a Absatz 4 UrhG auch auf die Nutzung von Computerprogrammen anzuwenden ist. Folgende Maßgaben sind bei der Anwendung des § 60a UrhG auf Software zu beachten:

Zu Nummer 1

Die Einschränkungen zur Art und zum Ort der erlaubten Nutzung in § 69d Absatz 5 Nummer 1 UrhG-E gehen auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL zurück. Erlaubt ist hier nach insbesondere nur die digitale Nutzung von Software: Die Software darf nicht auf physischen Trägern (zum Beispiel auf USB-Sticks) verbreitet, sondern nur digital übermittelt werden (ErwG 21 Satz 2 DSM-RL).

Zu Nummer 2

§ 69d Absatz 5 Nummer 2 UrhG-E erlaubt es, Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 UrhG zu nutzen, also zum Beispiel Softwarecode zu übersetzen oder das Computerprogramm zu bearbeiten. Diese Modifizierung ist erforderlich, weil die in § 69c Nummer 2 UrhG genannten Verwertungsrechte von § 60a UrhG-E nicht erfasst sind. Die anderen in § 69c UrhG genannten Nutzungen von Computerprogrammen (also insbesondere die Vervielfältigung) werden bereits durch § 60a Absatz 1 UrhG-E in Verbindung mit § 69a Absatz 4 UrhG gestattet.

Zu Nummer 3

§ 69d Absatz 5 Nummer 3 stellt klar, dass Computerprogramme für Unterricht und Lehre nicht nur im Umfang von 15 Prozent wie nach § 60a Absatz 1 UrhG, sondern vollständig genutzt werden können, denn ansonsten wären Programme nicht lauffähig.

Zu Nummer 4

Computerprogramme dürfen insoweit gemäß Nummer 4 erlaubnisfrei genutzt werden, als dies für den Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt ist. Vom Zweck gedeckt kann es beispielsweise sein, im Informatikunterricht eine Software zu Lernzwecken zu vervielfältigen, um sie anschließend zu Übungszwecken zu bearbeiten. Nicht mehr vom Zweck gedeckt ist es, etwa Textverarbeitungssoftware auf Computern einer Schule zu installieren, um im Deutschunterricht das elektronische Erstellen von Texten zu üben.

Zu § 69d Absatz 6 UrhG-E

Der neue § 69d Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 3 Absatz 1 DSM-RL um. Diese unionsrechtliche Bestimmung zum Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken enthält – anders als Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL für das allgemeine Text und Data Mining – keine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung von Software, was die Regelung klarstellt (und somit explizit § 60d UrhG-E von der Anwendung über § 69a Absatz 4 UrhG ausschließt).

Zu Nummer 14 (§ 69f UrhG-E)

§ 69f Absatz 3 UrhG-E regelt zukünftig, wie sich gesetzliche Nutzungserlaubnisse zu technischen Programmschutzmechanismen verhalten. Er ergänzt als Spezialnorm für Computerprogramme die allgemeine Regelung in § 95b UrhG-E, der die Maßgaben aus Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL über die ergänzenden Schutzbestimmungen umsetzt. Die Unanwendbarkeit der §§ 95a bis 95d UrhG war bisher in § 69a Absatz 5 UrhG a. F. geregelt. Die Ausführungen werden nunmehr in den sachlichen Kontext des § 69f Absatz 2 UrhG gestellt, der die technischen Programmschutzmechanismen für Software regelt.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Der erweiterte Regelungsgehalt des Absatzes 3 spiegelt sich in der Ergänzung der Überschrift wider. Die Formulierung „ergänzende Schutzbestimmungen“ entspricht der Bezeichnung von Teil 4 Abschnitt 1 (§§ 95a bis 96 UrhG).

Zu Buchstabe b (§ 69f Absatz 3 UrhG-E)

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL verweist auf Artikel 6 InfoSoc-RL, der die Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen regelt. Nach dieser Verweisung soll Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL für die obligatorischen gesetzlichen Erlaubnistatbestände der DSM-RL nicht gelten. Die Erlaubnisse der Artikel 3 bis 6 DSM-RL sollen sich auch dann gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen, wenn die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände über Abrufdienste zugänglich sind, insbesondere über Online-Datenbanken (siehe ErwG 7 Satz 5 DSM-RL, umgesetzt in § 95b Absatz 3 UrhG-E).

§ 69f Absatz 3 UrhG-E setzt diese Maßgabe um, indem er die entsprechende Anwendbarkeit von § 95b UrhG-E einschließlich des dort neu gefassten Absatzes 3 auf technische Programmschutzmechanismen anordnet (in Anlehnung an die Terminologie des § 69f Absatz 2 UrhG). Sofern Rechtsinhaber solche Mechanismen einsetzen, können berechnigte Nutzer verlangen, Mittel zu erhalten, um erlaubte Nutzungen durchführen zu können. Dies gilt nur für die durch die DSM-RL obligatorisch einzuführenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände, die gemäß § 69a Absatz 4 und § 69d UrhG-E auf Computerprogramme anwendbar sind, also für das allgemeine Text und Data Mining (§ 44b UrhG-E), für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG-E) sowie für die Langzeitarchivierung (§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG-E).

Daraus, dass § 95b UrhG-E nur entsprechend anwendbar ist, folgt zugleich, dass es im Übrigen bei der spezifischen Regulierung der technischen Programmschutzmechanismen für Software bleibt. Denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL bestimmt nicht, dass das System der Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen nach Artikel 6 InfoSoc-RL generell auf Computerprogramme anzuwenden ist. Dies stünde im Widerspruch zu ErwG 50 Satz 1 bis 3 InfoSoc-RL.

Zu Nummer 15 (§ 69g UrhG-E)

Die Änderung des § 69g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL um, der anordnet, dass Vertragsbestimmungen, die die Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre und für die Langzeitarchivierung untersagen, nicht durchsetzbar sind. In der Sache enthält der bislang geltende § 69g Absatz 2 eine entsprechende Regelung bereits für die bestehenden gesetzlichen Erlaubnisse in Bezug auf Computerprogramme. Sie gilt künftig – als Sonderregelung zu § 60g Absatz 1 UrhG – auch für Langzeitarchivierungen nach § 69d Absatz 2 Satz 2 UrhG-E bzw. für Nutzungen nach § 69d Absatz 5 UrhG-E für Unterricht und Lehre. Der Vorrang der Schranke vor gesetzlichen Regelungen gilt nicht für das Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E; § 69g Absatz 2 UrhG-E verweist deshalb nicht auf § 69d Absatz 4 UrhG-E.

Zu Nummer 16 (§ 87c UrhG-E)

§ 87c UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung der Artikel 3 bis 6 DSM-RL: Die dort geregelten obligatorischen neuen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse gelten auch für das Sui-generis-Schutzrecht des Datenbankherstellers und sind folglich in den Katalog der Schrankenbestimmungen des § 87c UrhG-E aufzunehmen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 2)

Die Änderung in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UrhG-E verfolgt nur redaktionelle Zwecke: Der bisherige Verweis auf § 60d wird in Nummer 2 gestrichen und stattdessen in die neue Nummer 5 aufgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung der nachfolgenden neuen Nummern 4 bis 6. Im Übrigen kann § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG-E unverändert bestehen bleiben: Die gesetzliche Erlaubnis, auch wesentliche Teile einer Datenbank für Unterricht und Lehre zu vervielfältigen, wie sie Artikel 5 DSM-RL verlangt, ist schon bisher in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UrhG durch Verweis auf § 60a UrhG a. F. geregelt. Dies bedarf daher keiner weiteren Umsetzung. Der Verweis in § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG auf § 60b UrhG-E ist von Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL gedeckt und kann wegen Artikel 25 DSM-RL beibehalten werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Nummer 4 eingefügt, die auf Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E verweist. Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 DSM-RL, der auch das Vervielfältigungsrecht des Datenbankherstellers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Datenbanken-RL in den Anwendungsbereich des Text und Data Mining einbezieht. Hierdurch sind Vervielfältigungen eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E zulässig. Für die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Teils der Datenbank ergibt sich deren Zulässigkeit bereits aus § 87b Absatz 1 Satz 2 UrhG.

Nummer 5 erlaubt Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d UrhG-E. Auf die vorstehende Begründung zu § 87c Absatz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Nummer 6 erlaubt Vervielfältigungen von Datenbanken zum Zweck der Erhaltung des Kulturerbes nach den §§ 60e und 60f UrhG-E. Dies dient der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. wird – teilweise mit Änderungen – in den angefügten Absätzen 4 bis 6 neu geordnet und deshalb an bisheriger Stelle gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 6)

Zu § 87c Absatz 4

Der neue § 87c Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 5 DSM-RL um, soweit dieser auf das in Artikel 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Buchstabe b Datenbanken-RL geregelte Recht der Weiterverwendung von Datenbanken verweist. Dieses Weiterverwendungsrecht umfasst das Verbreitungsrecht (gemäß § 17 Absatz 3 UrhG einschließlich des Vermietrechts), das Recht der Online-Übermittlung und sonstigen Übermittlung, also das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG, sowie das Recht der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 UrhG. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis wird hierbei entsprechend des Anwendungsbereichs von Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL auf digitale Formen der genannten Nutzungen begrenzt.

§ 87c Absatz 4 UrhG-E verweist auf § 60a UrhG-E insgesamt. Damit sind insbesondere auch die Bereichsausnahmen in § 60a Absatz 3 Satz 1 und 2 UrhG-E bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowie die Regelung zu grenzüberschreitenden Nutzungen in § 60a Absatz 3a UrhG-E anwendbar.

Zu § 87c Absatz 5

§ 87c Absatz 5 UrhG-E regelt die Pflicht zur Quellenangabe bei der gesetzlich erlaubten Nutzung von Datenbanken (bisher § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F.). Durch den Verweis auf § 63 UrhG-E gelten für die Frage, wann eine Quellenangabe verzichtbar ist, dieselben Kriterien wie bei der Nutzung von Werken. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Datenbanken-RL.

Die DSM-RL sieht eine Quellenangabe bei Text und Data Mining, soweit es auf Artikel 3 oder Artikel 4 DSM-RL beruht, nicht vor (siehe Begründung zu § 63 Absatz 1 UrhG-E). Auch dies wird implizit durch den Verweis auf § 63 UrhG-E umgesetzt.

Zu § 87c Absatz 6

§ 87c Absatz 6 UrhG-E regelt nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 DSM-RL das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse zu Verträgen bei Datenbanken. Er ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die den gesetzlichen Erlaubnissen zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind. Dies war bisher in § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. durch Verweis auf § 60g Absatz 1 UrhG schon für Unterricht und Lehre sowie für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung geregelt. Dieser Verweis wird zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL erweitert auf die neu eingefügten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in § 87c Absatz 1 Nummer 5 und 6 UrhG-E. Einzig auf die neu eingefügte Regelung in Nummer 4 (allgemeines Text und Data Mining) ist der Verweis nicht zu erstrecken, weil Artikel 4 DSM-RL in Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht genannt wird.

Zu Nummer 17 (§§ 87f bis 87k UrhG-E)

Nummer 17 des Entwurfs dient der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen) in Verbindung mit der Begriffsdefinition der Presseveröffentlichung in Artikel 2 Absatz 4 DSM-RL. Diese Bestimmungen entsprechen zwar strukturell den §§ 87f ff. UrhG a. F. (Schutz des Presseverlegers). Letztere sind allerdings nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17 – ECLI:EU:C:2019:716) unanwendbar. Zudem unterscheiden sich die Regelungskonzepte des früheren deutschen und des europäischen Rechts in zahlreichen Einzelfragen, sodass es vorzugswürdig erscheint, die Bestimmungen insgesamt neu zu fassen.

Zu § 87f UrhG-E – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

§ 87f Absatz 1 UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 4 DSM-RL um und definiert den Begriff der Presseveröffentlichung. Erfasst sind nur journalistische Veröffentlichungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. In welchem Medium die journalistischen Beiträge publiziert werden, ist unerheblich. Presseveröffentlichungen in diesem Sinne sind beispielsweise sowohl die Online- als auch die Print-Ausgaben von Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Zeitschriften, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen (vergleiche ErwG 56 Satz 3 DSM-RL).

Wissenschaftliche Zeitschriften sind nach ErwG 56 Satz 4 DSM-RL keine Presseveröffentlichungen. Auch Blogs, die nicht auf die Initiative eines Presseverlegers zurückgehen und nicht unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Presseverlegers stehen, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes (vergleiche ErwG 56 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist. Hierzu zählen nach ErwG 55 Unterabsatz 2 DSM-RL auch Presseagenturen.

Wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) kann der Presseverleger auch eine natürliche Person sein. Wenn die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt wird, entsteht das Leistungsschutzrecht im Unternehmen selbst. Maßgeblich ist dann, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Zu Absatz 3

§ 87f Absatz 3 UrhG-E verweist nach Maßgabe des Satzes 3 des ErwG 55 DSM-RL für die Definition des Begriffs der Dienste der Informationsgesellschaft auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Zu § 87g UrhG-E – Rechte des Presseverlegers

Zu Absatz 1

§ 87g Absatz 1 UrhG-E definiert in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts. Hiernach soll die Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen, mithin die öffentliche Zugänglichmachung sowie die hierzu erforderliche Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen im Internet durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ausschließlich dem Presseverleger zustehen. Dies gilt sowohl für die Online-Nutzung der Presseveröffentlichung im Ganzen als auch von Teilen derselben.

Zu Absatz 2

§ 87g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 DSM-RL um, in denen die Grenzen des Schutzbereichs des Leistungsschutzrechts festgelegt sind. Die hier aufgezählten Nutzungen sind also vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts nicht umfasst und daher ohne weiteres zulässig. Nutzer müssen daneben aber selbstverständlich bestehende Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Inhalten der Presseveröffentlichung beachten. Die Schutzbereichsgrenzen des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers sind auf diese Schutzgegenstände nicht anwendbar.

Nach Nummer 1 umfassen die Rechte des Presseverlegers nicht die Nutzung der in Presseveröffentlichungen enthaltenen reinen Tatsachen (vgl. ErwG 57 Satz 2 DSM-RL). Das Leistungsschutzrecht dient nicht dem Schutz einer Information an sich, sondern der Art und Weise, wie der Presseverleger sie in die Presseveröffentlichung aufnimmt und der Öffentlichkeit vermittelt.

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst nach Nummer 2 von vornherein nicht die öffentliche Zugänglichmachung einer Presseveröffentlichung im Internet und die Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung zu diesem Zweck, soweit sie zu privaten oder nicht kommerziellen Zwecken durch einzelne Nutzer erfolgt (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL). Setzt ein Nutzer etwa zu privaten Zwecken einen Tweet ab, der sich auf eine Presseveröffentlichung bezieht, wird diese Nutzung vom Schutzbereich nicht umfasst, auch wenn die Plattform (hier: Twitter) kommerzielle Zwecke verfolgt. Denn insoweit kommt es allein auf den vom Nutzer verfolgten – nicht kommerziellen – Zweck an.

Ferner umfasst der Schutzbereich des Rechts des Presseverlegers nach Nummer 3 nicht das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 DSM-RL). Dabei ist unerheblich, ob die Linksetzung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 DSM-RL sind nach Nummer 4 schließlich auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und deren Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Diese somit freie Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft darf aber nach ErwG 58 Satz 5 DSM-RL den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen, die Presseverleger für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichungen getätigt haben. Der Ausschluss von sehr kurzen Auszügen ist daher so auszulegen, dass die Wirksamkeit der Rechte des Presseverlegers nicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Die Erfahrungen mit dem 2013 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Leistungsschutzrecht des Presseverlegers haben gezeigt, dass eine Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (in § 87f Absatz 1 UrhG a. F. „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“, nunmehr „einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“) sowohl für die Rechtsinhaber wie auch für die Nutzer von Vorteil ist. Dies ist besonders deshalb von Bedeutung, weil etwaige Nutzungshandlungen durch Dienste der Informationsgesellschaft in aller Regel automatisiert stattfinden und somit technisch in Algorithmen umgesetzt werden müssen. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen oder Start-ups, die sich auf dem digitalen Binnenmarkt betätigen möchten, benötigen Rechtssicherheit bezüglich der Reichweite des Schutzrechts.

§ 87g Absatz 3 UrhG-E konkretisiert daher in – wenngleich nicht abschließender – Weise die unionsrechtlichen Vorgaben und stellt klar, was in der Regel unter einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen zu verstehen ist, und zwar in Bezug auf einen eigenständigen Beitrag in einer Presseveröffentlichung. In Bezug auf Textinhalte einer Presseveröffentlichung bestimmt § 87g Absatz 3 UrhG-E, dass „einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“ eines Beitrags in einer Presseveröffentlichung in der Regel nicht mehr als acht Wörter umfassen. Nach Erhebungen zur Satzlänge in der deutschen überregionalen Qualitätspresse ist ein Satz dort im Durchschnitt 19,8 Wörter lang (Brandt, in: Sprache – Recht – Geschichte, Eckert / Hattenhauer (Hrsg.), Heidelberg 1990, S. 339, 348). Vor diesem Hintergrund beeinträchtigt die freie Nutzung von acht Wörtern und damit von weniger als der Hälfte eines Durchschnittssatzes in der überregionalen Qualitätspresse die Wirksamkeit des Leistungsschutzrechts in aller Regel nicht.

Wie sich aus der Definition der Presseveröffentlichung in § 87f Absatz 1 UrhG-E ergibt, können Presseveröffentlichungen neben Textbeiträgen auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen enthalten, etwa Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen. Auch insoweit ist die Nutzung sehr kurzer Auszüge nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Insoweit wird jedoch von einer näheren Bestimmung insbesondere deshalb abgesehen, weil sich technische Standards für Bilder, Grafiken und audiovisuelle Inhalte fortlaufend weiter entwickeln.

Die „sehr kurzen Auszüge“ können zudem aus einer Kombination verschiedener Arten von Werken und Schutzgegenständen zusammengesetzt sein. Enthält ein Beitrag in einer Presseveröffentlichung beispielsweise sowohl Text als auch Grafiken, Fotografien oder audiovisuelles Material, so kann die kumulative Nutzung mehrerer Elemente zulässig sein, soweit es sich jeweils um einen sehr kurzen Auszug aus der Presseveröffentlichung handelt.

Zu Absatz 4

Als vermögensrechtliche Leistungsschutzrechte ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt sind die Rechte des Presseverlegers nach Absatz 4 Satz 1 verkehrsfähig und als Ganzes übertragbar. Absatz 4 Satz 2 verweist ergänzend auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger auch einem anderen das Recht einräumen, die Presseveröffentlichung entweder nur auf einzelne oder aber auf alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Zu § 87h UrhG-E – Ausübung der Rechte des Presseverlegers

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL sieht § 87h Absatz 1 UrhG-E vor, dass die Rechte des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden können, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, also insbesondere Journalistinnen und Journalisten sowie Pressefotografinnen und Pressefotografen, ist es damit zum Beispiel weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, indem sie diese Texte oder sonstigen Schutzgegenstände auf der eigenen Webseite publizieren, ohne hierdurch in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers einzugreifen.

Zu Absatz 2

§ 87h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL um. Presseverleger können hiernach ihre Rechte nicht zu dem Zweck geltend machen, Dritten die berechtigte Nutzung von Werken oder anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten oder Fotografinnen und Fotografen Nutzungsrechte nicht immer exklusiv einräumen, sondern ihre Leistungen mehreren Presseveröffentlichungen durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte zur Verfügung stellen.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL stellt § 87h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E klar, dass an urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung kein neuer Schutz nach dem UrhG begründet werden kann.

Zu § 87i UrhG-E – Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

Wie bei anderen verwandten Schutzrechten findet § 10 Absatz 1 UrhG über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft entsprechende Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

§ 87i UrhG-E setzt mit der Bezugnahme auf Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG zugleich Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL um sowie die Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 DSM-RL, soweit diese auf Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL Bezug nehmen. Auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sind hiernach die Schrankenregelungen anwendbar, die in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG geregelt sind. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht nach § 51 UrhG, um sich kritisch mit Presseveröffentlichungen auseinandersetzen zu können (vgl. ErwG 57 Satz 3 DSM-RL). In Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes finden sich auch die in Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL ausdrücklich in Bezug genommenen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU (Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke, siehe §§ 61 ff. UrhG) sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 (Marrakesch-

Richtlinie, siehe §§ 45b ff. UrhG). Nicht anwendbar auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers ist die gesetzlich erlaubte Privatkopie, da private Nutzungen vom Schutzbereich nicht erfasst sind.

Darüber hinaus ordnet Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL die sinngemäße Geltung der Artikel 6 bis 8 InfoSoc-RL (zu technischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen) an. Einer Anpassung der bereits bestehenden Vorschriften des UrhG über die ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95a ff. UrhG) sowie über die Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen (§§ 97 ff. UrhG) bedarf es nicht, da diese Vorschriften nach der Systematik des UrhG auch für verwandte Schutzrechte und damit auch für die §§ 87f ff. UrhG-E gelten.

Zu § 87j UrhG-E – Dauer der Rechte des Presseverlegers

§ 87j UrhG-E regelt in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 DSM-RL die zweijährige Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.

Zu § 87k UrhG-E – Beteiligungsanspruch des Urhebers

§ 87k UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 5 DSM-RL um. Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger für die Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhält (vgl. ErwG 59 Satz 4 DSM-RL).

Da Presseveröffentlichungen häufig nicht nur Werke, insbesondere Textwerke, sondern auch andere nach dem UrhG geschützte Schutzgegenstände enthalten, etwa Fotos oder Filmsequenzen, sollten neben den Urhebern auch die Inhaber verwandter Schutzrechte an den vom Presseverleger erzielten Einnahmen angemessen beteiligt werden. Denn in Bezug auf die Beteiligung an den Einnahmen des Presseverlegers fehlt es für eine Unterscheidung etwa zwischen Lichtbildurhebern und Lichtbildnern an einem hinreichenden sachlichen Grund.

§ 87k Absatz 1 UrhG-E konkretisiert zudem das Erfordernis der angemessenen Beteiligung: Die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte sind hiernach zusammengenommen mindestens zu einem Drittel an den Einnahmen des Presseverlegers zu beteiligen. Diese Mindestbeteiligung erscheint angesichts des erheblichen Beitrags insbesondere der Journalistinnen und Journalisten an der Erstellung der Presseveröffentlichung angemessen.

Damit die Beteiligung der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte an den Einnahmen des Presseverlegers praktikabel umgesetzt wird, kann der Anspruch nach § 87k Absatz 2 UrhG-E nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Nummer 18 (§ 95b UrhG-E)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL. Nach dieser Vorschrift sind die in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, 3 und 5 InfoSoc-RL vorgesehenen Bestimmungen für technische Schutzmaßnahmen auch auf die in den Artikel 3 bis 6 DSM-RL geregelten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse anwendbar, nicht jedoch die Bereichsausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL.

§ 95b UrhG ist auch dann anzuwenden, wenn die gesetzlichen Erlaubnistatbestände die Nutzung sonstiger Schutzgegenstände betreffen, also etwa das Text und Data Mining von Datenbanken sui generis gemäß § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 44b UrhG-E. Für Computerprogramme gilt die Sondervorschrift in § 69f Absatz 3 UrhG-E.

Zu Buchstabe a (§ 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E)

§ 95b Absatz 1 UrhG setzt Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 InfoSoc-RL um, der bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse durchsetzungsstark ausgestaltet. In die Aufzählung des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E ist wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL nun auch die neu eingeführte Erlaubnis für das Text und Data Mining in § 44b UrhG-E aufgenommen worden, der Artikel 4 DSM-RL umsetzt. Die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Text und Data Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL, umgesetzt in § 60d UrhG-E), für Unterricht und Lehre (Artikel 5 DSM-RL umgesetzt in § 60a UrhG-E) und für die Langzeitarchivierung (Artikel 6 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG) sind schon bislang in der Liste des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG enthalten. Insoweit bedarf es keiner Anpassung des bereits geltenden Rechts.

Zu Buchstabe b (§ 95b Absatz 3 UrhG-E)

§ 95b Absatz 3 UrhG setzt bereits nach geltendem Recht Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL und Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL um. Nach dieser Regelung setzen sich die in § 95 Absatz 1 UrhG aufgelisteten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse dann nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durch, wenn die zu nutzenden Inhalte auf vertraglicher Basis gemäß § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden, wie etwa bei gegen Entgelt lizenzierten Online-Datenbanken.

Ebenso wie schon die Marrakesch-RL (unter anderem umgesetzt in den §§ 45b und 45c UrhG) legt die DSM-RL nun fest, dass bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse sich ebenfalls gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen sollen, denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL sowie Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL verweisen gerade nicht auf den Unterabsatz 4 von Artikel 6 Absatz 4 InfoSoc-RL.

Diese komplexen Regelungen werden aus diesem Anlass neu geordnet: Die Vorschrift formuliert nun positiv, welche gesetzlichen Nutzungen sich auch online gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen. Außerdem werden die vollständig durchsetzungsstarken Erlaubnistatbestände ausdrücklich in § 95b Absatz 3 UrhG-E aufgezählt. Hierbei sind zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL die §§ 44b, 60a, 60d, 60e und 60f UrhG allerdings nur insoweit aufzunehmen, wie ihr Regelungsgehalt auf der DSM-RL beruht. Für den Regelungsgehalt, der sich auf die InfoSoc-RL stützt, ist Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL weiterhin zu beachten.

Zu Nummer 19 (§ 95d UrhG-E)

Die Streichung von § 95d Absatz 2 Satz 2 UrhG ist eine Folgeänderung zur Neuordnung von § 95b Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 20 (§ 127b UrhG-E)

Das Leistungsschutzrecht steht ausschließlich Presseverlegern zu, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben (vgl. Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL sowie ErwG 55 DSM-RL). Die Bestimmung sollte darüber hinaus jedoch auch Presseverleger mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum privilegieren (zu vergleichbaren Konstellationen siehe § 126 Absatz 1 Satz 3 UrhG).

Zu Nummer 21 (§ 137p UrhG-E)

§ 137p UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Vorschriften über den Schutz des Presseverlegers nach den §§ 87f bis 87k finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.

Zu Nummer 22 (§ 137q UrhG-E)

Nach § 137q UrhG-E ist die Verlegerbeteiligung nach § 63 Absatz 3 und 4 UrhG-E für Einnahmen anzuwenden, die die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten. Es kommt also nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Verlagsvertrag abgeschlossen worden ist. Dies ist aus Gründen der praktischen Umsetzung geboten. Inkassiert eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft, ist der Zahlungseingang bei dieser Stelle maßgeblich.

Zu Nummer 23 (§ 142 UrhG-E)

Durch die Änderung in § 142 UrhG-E werden die §§ 60a bis 60h UrhG entfristet.

Die Vorschriften waren durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz mit Wirkung zum 1. März 2018 eingeführt worden. Nunmehr setzen weite Teile dieser Regelungen die Maßgaben der DSM-RL zu den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen für Bildung, Wissenschaft und Gedächtnisinstitutionen um. Ein Außerkrafttreten der §§ 60a bis 60h UrhG zum 28. Februar 2023 würde unmittelbar eine unionsrechtswidrige Rechtslage hervorrufen. Durch die zeitnahe Entfristung wird die für alle Akteure notwendige Rechtssicherheit hergestellt: Dies erlaubt es insbesondere den Akteuren in Bildung und Wissenschaft, die notwendigen Investitionen zu tätigen, um sich so langfristig auf die geänderte Rechtslage einzustellen, etwa bei IT-Systemen für Lehre und Forschung in den deutschen Hochschulen oder den Spitzenorganisationen der Wissenschaft, aber auch bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neue Vorschrift zur Mindestbeteiligung des Urhebers und um eine Übergangsvorschrift zur Verlegerbeteiligung zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 27 VGG-E)

Die Änderung dient der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens: Da Verwertungsgesellschaften bereits qua Definition Rechte für mehrere Rechtsinhaber zu deren kollektiven Nutzen wahrnehmen (vgl. § 2 Absatz 1 VGG), wurde der Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ in § 27 Absatz 2 VGG a. F. schon bislang dahingehend ausgelegt, dass hiermit verschiedene Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern gemeint sind. Dass diese Auslegung dem Willen des damaligen Gesetzgebers entspricht, belegt der Bericht des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2016 (BT-Drs. 18/10637 S. 24 f). Denn in ihm werden unter den Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ originäre wie derivative Rechtsinhaber subsumiert und als Beispiele für diese unterschiedlichen Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern explizit Urheber und Verleger angeführt.

Zu Nummer 3 (§ 27a VGG-E)

§ 27a VGG war 2016 zunächst lediglich als Übergangslösung gedacht, bis die unionsrechtlichen Vorgaben wieder eine Beteiligung von Verlegern an der angemessenen Vergütung in der bis dahin üblichen Form erlaubten. § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E erlaubt entsprechend den Maßgaben von Artikel 16 DSM-RL allerdings eine Verlegerbeteiligung nur unter der Voraussetzung, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk einräumt. Vor diesem Hintergrund soll die durch § 27a VGG eingeführte Möglichkeit zur nachträglichen Verlegerbeteiligung für Fälle erhalten bleiben, in denen dem Verleger kein Recht eingeräumt wird.

Zu Buchstabe a (§ 27a Absatz 1 VGG-E)

Die Änderung in § 27a Absatz 1 VGG-E ist Folgeänderung zu der Änderung von § 63a UrhG-E.

Zu Buchstabe b (§ 27a Absatz 3 VGG-E)

Um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen der Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG-E und der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E herzustellen, wird (ebenso wie in § 63a Absatz 4 UrhG-E) auch die Möglichkeit der nachträglichen Beteiligung gemäß § 27a VGG-E auf die Bibliothekstantieme (§ 27 Absatz 2 UrhG) erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 27b VGG-E – Mindestbeteiligung des Urhebers)

Der neue § 27b VGG-E regelt, zu welchen Anteilen Urheber in den Fällen des § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E und des § 27a VGG mindestens zu beteiligen sind. Die Regelung konkretisiert damit das Erfordernis der Angemessenheit der Verlegerbeteiligung. Die Mindestquote soll mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten schaffen und zu einer Beschleunigung des Verteilungsverfahrens beitragen.

Ausweislich des ErwG 60 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Aufteilung der angemessenen Vergütung zwischen Urhebern und Verlegern frei festlegen. Zur konkreten Aufteilung existierte neben dem Willkürverbot (§ 27 Absatz 1 VGG) bislang lediglich die Vorgabe, dass auch im Fall der nachträglichen Verlegerbeteiligung die Verwertungsgesellschaft den Verlegeranteil festlegt (§ 27a Absatz 2 VGG-E). Neben diese Vorgaben tritt nun - für beide Fälle der Verlegerbeteiligung - die Mindestquote des § 27b VGG-E.

Die Beteiligung der Urheber zu mindestens zwei Dritteln bewegt sich in dem in der Vergangenheit üblichen Rahmen (vgl. zum Beispiel § 5 des Verteilungsplans der VG Wort in der Fassung vom 25. Mai 2019 und §§ 190 ff. des Verteilungsplans der GEMA in der Fassung aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. und 17. Mai 2018 – online abrufbar auf den Internetseiten der Verwertungsgesellschaften: www.vgwort.de bzw. www.gema.de). Die mit einer Quote notwendigerweise verbundene Pauschalierung ist trotz der Vielzahl der erfassten Sachverhalte sachgerecht, da das Wort „mindestens“ klarstellt, dass Verwertungsgesellschaften zugunsten der Urheber auch einen Anteil festlegen können, der zwei Drittel übersteigt. Unter dem Begriff „Einnahmen“ sind dabei (wie auch in § 27a VGG alter und neuer Fassung) nur Einnahmen zu verstehen, die nach § 26 Nummer 1 VGG der Verteilung unterliegen.

Zu Nummer 5 (§ 140 VGG-E – Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mindestbeteiligungsquote nach § 27b VGG-E nur für Einnahmen gilt, die Verwertungsgesellschaften nach dem 7. Juni 2021 erhalten. Wenn eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft inkassiert, kommt es wie bei § 137q UrhG-E darauf an, wann die Zahlung des Vergütungsschuldners bei dieser Stelle eingeht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Satz 1 enthält die Regelung zum Inkrafttreten für alle Änderungen, die das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers aus Artikel 15 DSM-RL betreffen.

Nach Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL gilt die Richtlinie aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für Sachverhalte vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Als Umsetzung des europäisch zwin-

gend einzuführenden Presseverleger-Leistungsschutzrechts kann es nebst Folgeänderungen erst zum 7. Juni 2021 umgesetzt werden. Um möglichst schnell Rechtssicherheit für Presseverleger und Nutzer herzustellen, soll es gleichwohl unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. In der Zwischenzeit kann es daher zunächst nur als nationales Schutzrecht fungieren.

Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL hindert den deutschen Gesetzgeber nicht, ein Leistungsschutzrecht des Presseverlegers schon vor dem 7. Juni 2021 einzuführen. Der DSM-RL lässt sich über das Gebot, ab dem 7. Juni 2021 ein richtlinienkonformes Leistungsschutzrecht für Presseverleger zu implementieren, hinaus kein Verbot eines Leistungsschutzrechts für die Zeit davor entnehmen. Dies gilt umso mehr, als das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nach den §§ 87f ff. UrhG-E die in der DSM-RL angestrebte Regulierung, also die Stärkung der Rechtsstelle der Presse, in jeder Hinsicht stützt. Das Leistungsschutzrecht gilt im Zeitraum bis zum 7. Juni 2021 auch nicht schrankenlos: Wie sich aus § 87i UrhG-E ergibt, finden die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 UrhG entsprechende Anwendung. Als zunächst nur nationale Gesetzgebung wird das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers bei der Europäischen Kommission zu notifizieren sein.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten für alle Änderungen, die die Verlegerbeteiligung aus Artikel 16 DSM-RL sowie die gesetzlichen Erlaubnisse aus den Artikeln 3 bis 7 DSM-RL betreffen.

Die Neuregelung der Verlegerbeteiligung ist nach der EuGH-Entscheidung „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und Artikel 26 DSM-RL erst zum 7. Juni 2021 zulässig. Denn die DSM-RL ist erst ab dem 7. Juni 2021 anwendbar (Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL). Bis zu ihrer Anwendbarkeit verstößt nach der Rechtsprechung des EuGH die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch gegen Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL.

Auch die gesetzlichen Erlaubnisse aus den Artikeln 3 bis 7 DSM-RL sind zum Teil nach der InfoSoc-RL nicht zulässig (insbesondere das allgemeine Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E). Auch sie dürfen daher wegen Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL erst zum 7. Juni 2021 in Kraft treten.